

**SATZUNGEN  
DES DEUTSCHEN  
WERKMEISTER  
VERBANDES  
GEGRUNDET  
01884:0**

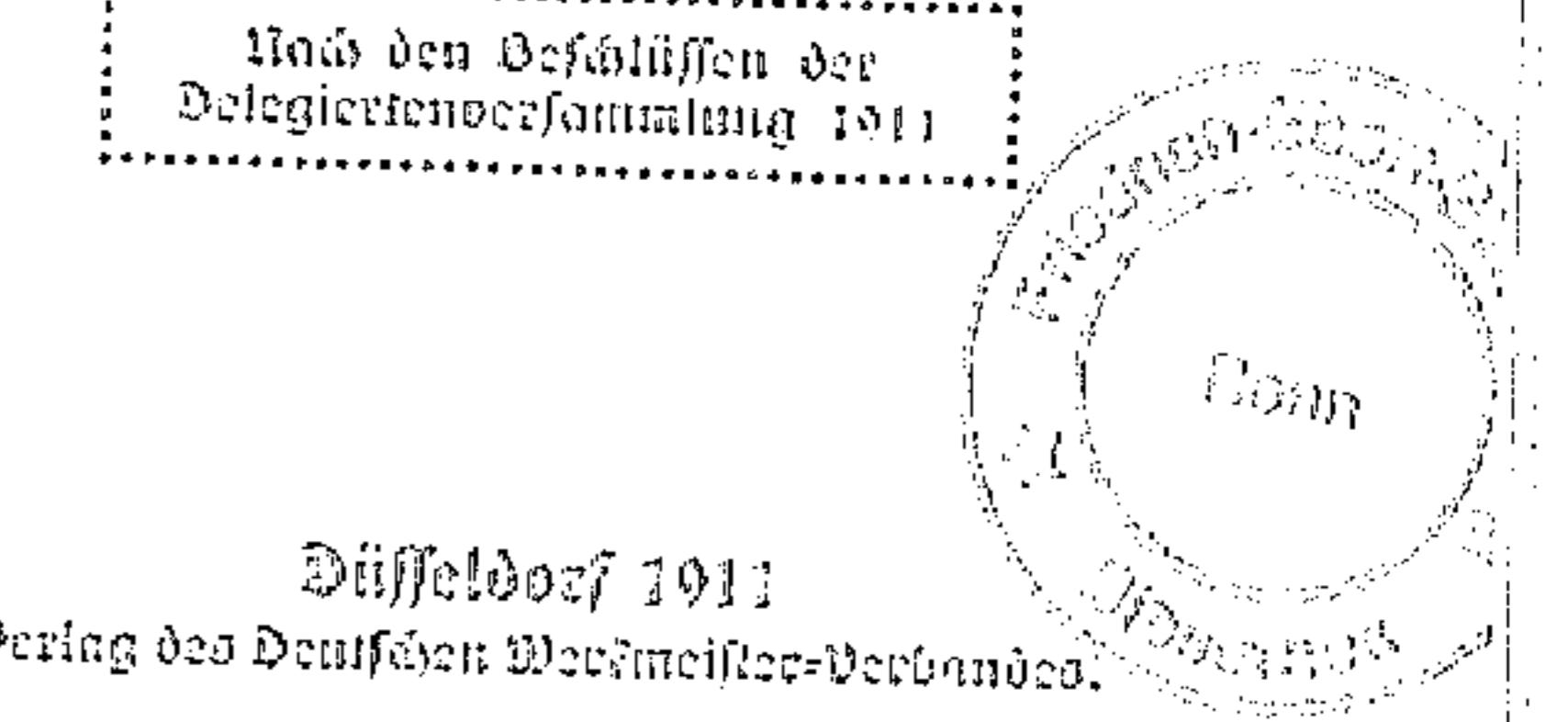
2374

Sitzungen  
und Geschäftsvorstellungen  
des Deutschen  
Werftmeister-Verbandes  
(Gegründet Ostern 1884 in Düsseldorf)  
und seiner  
Versicherungseinrichtungen.

Sitz: Düsseldorf

Nach den Beschlüssen der  
Delegiertenversammlung 1911

Düsseldorf 1911  
Verlag des Deutschen Werftmeister-Verbandes.



A 98 - 05090

## Verhaltungsmaßregeln beim Todesfalle.

Gleich nach dem Tode des Mitgliedes wird der Vorstande des Bezirksvereins verständigt, darauf der Todestall dem Standesamte gemeldet. Von diesem läßt man sich eine Todesurkunde auf dem in ganz Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Formular Cc ausfertigen. Nur diese Formulare sind gültig. Darauf wird dem Vereinsvorstanden das Mitgliedsbuch und die Todesurkunde eingehändigt, ebenso die Todesursache mitgeteilt, die freis bekannt ist, da in Deutschland die Beerdigung erst nach Feststellung des Todes durch einen Arzt erfolgen darf. Zugleich muß dem Vereinsvorstanden der zum Empfange der Sterbegelder Berechtigte mitgeteilt werden, ev. unter gleichzeitiger Einreichung von Teilementen oder ähnlichen Urkunden. Ist die persönliche Meldung beim Vereinsvorstanden nicht möglich, dann genügt eine schriftliche Mitteilung unter Beifügung aller nötigen Urkunden. Bei der Auszahlung des Sterbegeldes ist genau nach § 15 der Sterbefallentschüttungen zu verfahren. Sind mehrere empfangsberechtigte Geschwister vorhanden, dann muß eins zur Empfangnahme des Sterbegeldes bevollmächtigt werden. Sind minderjährige Kinder vorhanden, dann erhält der Vormund das Geld gegen Vorzeigung seiner Besitzungsurkunde. Ist das alles ordnungsmäßig erledigt, dann besorgt der Vorstand des Bezirksvereins das weitere.

Stirbt ein Mitglied im Auslande, dann muß die Todesurkunde vom deutschen Konsul, in Österreich von der Bezirkshauptmannschaft, beglaubigt sein. In der Schweiz genügen die von der Zivilbehörde ausgestellten Urkunden.

Hinterbliebene Witwen bleiben Mitglieder der Sterbefall gegen Zahlung der Beiträge. Der Vereinsvorstand gibt jede weitere gewünschte Auskunft.

## Aufnahme-Urkunde.

Herr *Eduard Leibeli*  
geboren am *1. Februar 1862*  
in *Worms*  
wurde am 1. *Februar 1892*  
als Mitglied des Deutschen Werkmeister-Vereandes  
von dem Bezirksverein  
*Worms*  
unter Nr. *243* aufgenommen.

Das versicherte Sterbegeld beträgt Mr. *300,-*

Seine Ehefrau *Anna*  
geborene *Fischer*  
geboren am *10. Januar 1876*  
in *Worms*  
wurde am 1. *Februar 1891*  
in die Sterbefall des Deutschen Werkmeister-Vereandes  
unter der Mitgliedsnummer ihres Ehemannes auf-  
genommen.

Das versicherte Sterbegeld beträgt Mr. *200,-*

*Worms*, den 6. Februar 1892.

Der Bezirksvereinsvorstand

*Adolf Vogel* *Vorstand*  
*Wegelbach* *Schriftführer*  
*Waldkirch* *Kassenprüfer*

NE. Nachträgliche Erhöhungen oder Er niedrigungen des Sterbegeldes sind auf Seite VI zu vermerken.

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Überwiesen und aufgenommen unter Nr.

in den Bezirksverein

am

19

Die Beiträge zur Sterbekasse betragen  
monatlich insgesamt M.

- davon entfallen a) auf den Ehemann M.  
b) auf die Ehefrau „

Das versicherte Sterbegeld wurde am  
erhöht bzw. erniedrigt auf

- a) für den Ehemann M.  
b) für die Ehefrau „

Es beträgt demnach der Gesamtbetrag zur Sterbe-  
kasse M.

- a) für den Ehemann M.  
b) für die Ehefrau „

Der Jahresbeitrag zur Brandkasse beträgt bei einer  
Versicherungssumme von M.  
M.

Police Nummer:

Nachträge vom	Jahresbeitrag M.
“ ”	“ ”
“ ”	“ ”

## A. Verband.

### Satzungen Des Werkmeister-Verbandes.

#### I. Name, Sitz und Zweck.

##### § 1.

Der Deutsche Werkmeister-Verband, mit Sitz und Ge-  
schriftstelle in Düsseldorf, vereinigt alle deutschen Werkmeister  
zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Mit-  
glieder und ihrer Angehörigen.

Der Werkmeister-Verband besteht aus Bezirksvereinen,  
für welche nachstehende Satzung maßgebend ist.

##### § 2.

Zur Unterstützung seiner Mitglieder und deren An-  
gehörigen unterhält der Verband zurzeit:

1. Eine Sterbekasse für seine Mitglieder und deren Ehe-  
frauen. (Siehe Satzung der Verbandssterbekasse.)
2. Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder und  
deren Angehörigen nach der von der Delegierten-  
versammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Einen Brandversicherungsverein. (Siehe Satzung des  
Brandversicherungsvereins.)
4. Eine Sparkasse.

Die besonderen Bestimmungen hierfür sind, falls das Gesetz dieses versieht, der Staatsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Die vorliegende Satzung findet auf Massenangelegenheiten nur dann Anwendung, wenn die Sitzungen der einzelnen Massen und Unterstützungs einrichtungen keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Die Höhe der Unterstützungen richtet sich nach den von der Delegiertenversammlung zur Verfügung gestellten Mitteln. Ein flagbarer Anspruch darauf besteht nicht. Eine Abfrage oder Verpfändung ist unmöglich.

### § 3.

Für seine Mitglieder unterhält der Verband eine eigene Zeitung (Werftmeister Zeitung, § 5), einen Stellen nachweis und eine Büchersammlung.

### § 4.

Der Verband und seine Bezirksvereine beschäftigen sich nicht mit parteipolitischen und religiösen Angelegenheiten.

## II. Beitritt und Mitgliedschaft.

### § 5.

1. Mitglied können Werftmeister von gewerblichen oder industriellen, Privat-, Kommunal- oder Staatsunternehmen innerhalb des Deutschen Reiches und seiner Grenzgebiete werden.

Als Werftmeister sind stets Betriebsbeamte zu betrachten, die von einem Gewerbe-Unternehmer nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind. Hierbei ist stets vorausgesetzt, daß sie die sonst

in dem von ihnen geleiteten Betriebe oder Betriebsteile erwerbliche fachmännische Bildung besitzen und daß ihnen Arbeiter unterstellt sind, für deren Arbeiten sie selbstständig verantwortlich sind und deren Beaufsichtigung ihre Hauptaufgabe ist.

2. Bei der Anmeldung zur Aufnahme in einen Bezirksverein ist von dem Aufnahmesuchenden ein Formular über die Art seiner Stellung zu unterschreiben. Die Altersgrenze für Aufzunehmende endet mit dem 45. Lebensjahr.

Alle Mitglieder des Verbandes verpflichten sich bei ihrer Aufnahme zum Halten der Werftmeister-Zeitung und zimit Beitritt zu allen obligatorischen Massen und Unterstützungs einrichtungen. Jeder in den Verein Aufgenommene verzichtet durch seinen Eintritt in Verein und Verband auf die Beziehung des Rechtsweges, mit Ausnahme der in den Sitzungen vorgesehenen Fälle, und der Lessentlichkeit in allen Angelegenheiten, die den Verband und seine Massen betreffen.

### § 6.

Die Aufnahme erfolgt unter Beufsichtigung der §§ 3 und 4 der Satzung der Sterbetasse durch die Vereinsversammlung und erfordert:

- a) schriftliche Meldung beim Vereinsvorstande und persönliche Vorstellung in einer Vereinsversammlung. Von der persönlichen Vorstellung kommt, falls das die Umstände rechtfertigen, abgesehen werden;
- b) den Nachweis, daß der Aufzunehmende mindestens ein Jahr lang die Stellung eines Werftmeisters oder Betriebsbeamten im Sinne des § 5 und in gleicher Stelle im Bezirk des Vereins bekleidet. Bei dem Nachweis jener Stellung kann davon Abstand genommen werden;
- c) Unbescholtenheit;

d) Anmeldung und Aufnahme müssen in der Wertheimer-Zeitung bekannt gegeben werden.

Erfolgt die Anmeldung vor dem 15., dann fällt die Aufnahme am 1. des nächsten Monats, bei späterer Anmeldung jedoch erst einen Monat danach erfolgen. Die Aufnahme beginnt mit der Ablösung des Mitgliedsbuches und der Geschäftsordnungen des Vereandes.

Freiwillig ausgetretene oder wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossene Mitglieder, welche wieder beizutreten wünschen, haben alle Pflichten von Neuaufzunehmenden (§ 8 der Sterbefassung) zu erfüllen. Zu diesem Falle rechnet die Mitgliedschaft von der erfolgten Neuaufnahme.

Eine Wiederaufnahme ist jedoch ausgeschlossen, falls der Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes auf Grund der Bestimmungen des § 9 Absatz II, b—d erfolgte.

### § 7.

Mitglieder, welche ihren Wohnsitz wechseln, haben in jedem Bezirksvereine kostenlose Aufnahme zu verlangen. Besteht ein Bezirksverein in ihrem Bezirke nicht, dann können sie sich dem örtlich zunächst liegenden Vereine anschließen. Das verziehende Mitglied hat vor seinem Umzuge die Überweisung unter genauer Angabe seiner neuen Wohnung und Firma bei dem Vorstande des alten Vereins zu beantragen. Von diesem ist die Überweisung auf den letzten Tag des betreffenden Monats, für den die Beiträge entrichtet wurden, zu vollziehen. Die Anmeldung muß bei dem Vorstand des neuen Vereins in den ersten 14 Tagen des nächsten Monats geschehen.

### § 8.

In Konkurs geratene Mitglieder sind nicht wählbar zu Ehrenämtern und müssen Ehrenämter niedergelegen, falls sie solche innehaben. Eine Wiederwahl ist nur nach einwandfrei beendetem Konkurs zulässig.

### III. Ausschluß, Ausritt.

#### § 9.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- i. a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Ausritt, welcher dem örtlichen Bezirksvereinsvorstand schriftlich angezeigt werden muß. Er teilt den Ausritt der Geschäftsstelle am Monatsende mit.
- ii. Die Mitgliedschaft fällt durch Beschluß des Bezirksvereinsvorstandes entzogen werden:
- a) wenn die Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden;
- b) wenn gegen das Mitglied auf Buchhaus oder eine mit Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Gefängnisstrafe rechtskräftig erkannt worden ist;
- c) wenn das Mitglied wissentlich unrichtige Angaben bei der Aufnahme in den Wertheimer-Verband über die Bejähigung zum Wertheimer (§ 5) oder über seinen Gesundheitszustand gemacht hat;
- d) wenn das Mitglied betrügerische Handlungen gegen den Wertheimer-Verband begangen hat.

Ausstretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Beiträge für den laufenden Monat zu zahlen.

Bei freiwilligem Ausritte (I b) und Ausschlüsse bei Beitragsrückständen (II a) kann das ausgeschiedene Mitglied innerhalb sechs Monaten nach dem Ausscheiden gegen Nachzahlung der verfallenen Beiträge seinen Wiedereintritt in den Verband erklären. Nach mehr als sechs Monaten ist der Wiedereintritt nur unter Verlust der früheren Mitgliedschaftsrechte und unter den Bedingungen für Neuaufzunehmende zulässig.

In den Fällen II, a bis d, steht den ausgeschlossenen Mitgliedern innerhalb eines Monats die Berufung an ein ständiges

Schiedsgericht am Ende des Verbandes zu. Es setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der am Ende des Verbandes befindlichen Bezirksvereine (§ 15) und aus zwei Mitgliedern des Aussichtsrats. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und je einer Stellvertreter wählt die Delegiertenversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

Der Ausschließungsbeschluß wird dem Mitglied unter Hinweis auf die Zulässigkeit der Berufung und die hierbei zu wählende Frist mitgeteilt. Der Ausschluß aus dem unter II c gedachten Grunde kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Aussichtsrat von der Unrichtigkeit einer erheblichen Angabe Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb zweier Jahre nach der Annahme.

Will sich das Mitglied oder der Verband bei dem Sprudel des Schiedsgerichts nicht beruhigen, so steht ihnen die Klage bei dem ordentlichen Gericht am Ende des Verbandes frei.

#### IV. Einschreibegeld, Beiträge.

##### § 10.

1. Das Einschreibegeld für den Verein darf drei Mark nicht übersteigen.

2. Für den Verband ist eine Mark Einschreibegeld zu zahlen.

Der regelmäßige Monatsbeitrag wird durch eine Hauptversammlung festgesetzt. Davon bezahlt der Verein die Beiträge für den Verband und seine Kassen, die Vereinsausgaben, die anteiligen Kosten der Gruppen- und Bezirksversammlungen und die Abonnementsgebühr des Verbandsorgans gegen Abgabe der Zeitungskürtung.

##### § 11.

Die Einschreibegelder und Beiträge sind an den Kassierer des Bezirksvereins (§ 20 ff.) vom Beginn der Mitgliedschaft an im voraus in vollen Monatsbeiträgen zu zahlen.

Mitglieder, die ihre Beiträge in zwei aufeinander folgenden Monatsversammlungen nicht begleichen, werden von dem Kassierer des Bezirksvereins mittels eingeschriebenen Briefes unter Hinweis auf die Folgen weiterer Säumnis an die Zahlung erinnert. Erfolgt auch dann binnen 14 Tagen keine Zahlung, dann kann der Bezirksvereinsvorstand über den Ausschluß des Mitgliedes beschließen. Der Ausschluß ist der Geschäftsstelle (§ 27) zwecks Veröffentlichung im Verbandsorgan am Schlusse des Monats mitzuteilen.

Bei unterlassener Mitteilung der Wohnungsaenderung genügt die Absendung der eingeschriebenen Mahnung nach der letzten, dem Vereinsvorstande bekannten Wohnung. Die Mahnung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ohne Wohnungsaenderung bei regelmäßiger Besförderung dem Mitglied zugegangen sein würde.

Für die Mahnung ist außer dem Erhalt des Postos eine Mahngebühr nach § 11 der Sterbekasse von einer Mark an die Bezirksvereinskasse zu zahlen.

Die Beiträge für den gesamten Mitgliederbestand des Bezirksvereins zahlt der Kassierer im Laufe des Monats an die Geschäftsstelle (§ 27). Er kann bei Beitragsresten ausgeschlossener Mitglieder die rückständigen Beiträge für drei Monate zurückbuchen, wenn die gerichtliche Beitreibung der Beiträge nicht möglich ist und nach § 7 der Sterbekasse keine Abgangsvergütung gezahlt wird.

##### § 12.

Bei einer Mobilmachung werden den zu einem mobilen Truppe teil gehörigen Mitgliedern die Beiträge gestundet. Bei Demobilisierung sind die gestundeten Beiträge nachzuholen. Die Geschäftsstelle (§ 27) kann Matenzahlungen bewilligen.

Das gleiche gilt auf Antrag des Versicherten bei dem Vereinsvorstande mit Zustimmung der Geschäftsstelle (§ 27) bei einem mindestens ein Jahr währenden Besuch einer Fachschule mit Tageunterricht.

## v. Ehrenmitglieder, Schenkungen.

### § 13.

1. Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben bei Versammlungen beratende, aber keine beschließende Stimme.
2. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder ist — ohne daß sie Rechte erwerben — zulässig. Der Verein kann von ihnen Beiträge erheben.
3. Vermachtnisse und Schenkungen für den Verein werden nach den Anordnungen der Geschenkgeber angelegt und verwendet.

## VI. Die Verwaltungsorgane des Verbandes.

### § 14.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Bezirksvereine.
2. Die Geschäftsstelle.
3. Der Aufsichtsrat.
4. Die Delegiertenversammlung.

## VII. Bezirksvereine und Wahlvereine.

### § 15.

Die Mitglieder des Verbandes werden vom Aufsichtsrat zu Bezirksvereinen verbündet.

Die Bildung der Bezirksvereine erfolgt auf Grund geographischer Einteilung des Geschäftsgebietes, das sich auf Deutschland und Luxemburg erstreckt. Für die Zugehörigkeit zum Bezirksverein entscheidet der Wohnsitz der Mitglieder.

Mitglieder im Auslande können sich dem nächsten Bezirksvereine anschließen. Zur erleichterung der Beitragszahlung ist für sie Errichtung von Zahlstellen zulässig, die in enger Verbindung mit dem Bezirksvereine stehen und sich nach dessen Beschlüssen richten.

Wo ein Bedürfnis vorliegt, können Abzweigungen von einem bestehenden Bezirksverein nach dessen Aufführung vom Aufsichtsrat des Verbandes genehmigt werden. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Sind an einem Orte mehrere Bezirksvereine vorhanden und liegt die Notwendigkeit vor, sie zu vermehren, so entscheidet darüber die Mehrheit der zur Zeit am Orte bestehenden Vereine, bei Stimmengleichheit das Los.

Jedes ordentliche Mitglied eines dem Verbande angehörenden Bezirksvereins ist zugleich Mitglied des Verbandes.

### § 16.

Die Aufnahme eines Vereins in den Verband erfolgt durch den Aufsichtsrat des Verbandes. Sie ist von dem betreffenden Vereine schriftlich zu beauftragen. Hierbei ist ein Mitgliederverzeichnis und eine Abschrift des Protokolls der Hauptversammlung des Vereins beizufügen, in welcher der Beitritt zum Verbande beschlossen wurde.

Die Aufnahme in den Verband kann seitens des Aufsichtsrates nur bei dem Vorliegen von Tatsachen verweigert werden, nach denen die Bestrebungen des aufzunehmenden Vereins nicht mit den Zielen des Verbandes zu vereinbaren sind.

Dem Vereine, welchem die Aufnahme in den Verband seitens des Aufsichtsrates verweigert wurde, steht die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung offen, welche endgültig entscheidet. Der Abschluß eines Vereins aus dem Verbande kann nur seitens der Delegiertenversammlung des

Verbandes vollzogen werden. Vereine, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen oder anderweit die Interessen des Verbandes schädigen, können von dem Aussichtsrat aller Rechte bis zur nächsten Delegiertenversammlung verlustig erklärt werden. Die dem Verbande treu bleibenden Mitglieder gründen alsbald unter Anleitung der Geschäftsstelle einen neuen Bezirksverein. Dieser neue Bezirksverein gilt als Fortsetzung des alten.

Durch den Austritt oder Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Verlust der Geschäftsfähigkeit wird der Verein nicht aufgelöst.

Die §§ 738 - 40 des Bürgerlichen Gesetzbuches\*) finden keine Anwendung. Der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Vereinsvermögen fällt in jedem Falle den übrigen Mitgliedern zu.

kleine Bezirksvereine, welche ohne Aussicht auf Mitgliederzunahme nicht lebensfähig sind, können vom Aussichtsrat aufgelöst und dem zunächst liegenden Bezirksvereine überwiesen werden.

### § 17.

Jeder dem Verbande angehörige Verein ist verpflichtet:

1. Den Verbandsatzungen und den von den Verbandesorganen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nach-

\*) Diese §§ lauten:

§ 738. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wählt sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten. Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

zu können, insbesondere alle Bestrebungen des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen.

2. Die laut § 19 festgelegten Beiträge pünktlich und für alle Mitglieder in einer Summe an die Verbandsstasse abzuführen.
3. Alle auf den Verband bezüglichen Beschlüsse der Vereinsversammlungen und etwaige von dem Verein herausgegebenen Drucksachen, letztere in mindestens drei Exemplaren, der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die vom Verbande angeordneten statistischen und anderen Berichte der Geschäftsstelle einzusenden.
5. Für jedes Mitglied in Monatsraten den Abonnementsbetrag für die Zeitung an die Verbandsstasse abzuführen. Den Mitgliedern wird der Abonnementsbetrag nur nach Abgabe der Zeitungsquittung zurückgerichtet. Dem Vereinsarchiv ist das Verbandsorgan einzurichten und dort dauernd zur Verfügung der Mitglieder zu halten.
6. Alle Versammlungen des Vereins mit Angabe der wichtigen Punkte der Tagesordnung, soweit solche nicht von vornherein durch Geschäftsordnung festgelegt sind, in dem Presseorgane des Verbandes bekannt zu machen, sowie zu den Versammlungen jeder

§ 739. Keide der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den fehlbetrug nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust aufzutreten.

§ 740. Der Ausscheidene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schließenden Geschäften ergibt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint. Der Ausscheidene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schließenden Geschäfte verlangen.

Bevollmächtigten des Aussichtsrates mit dem Rechte der Debatte und Mitroßstellung zuzulassen. Den Verhandlungen kann jedes Mitglied des Verbandes beitreten.

7. Die auf Auordnung des Aussichtsrates durch die Geschäftsstelle in der Zeitung bekanntgegebenen Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Haupt- oder Monatsversammlung zu setzen, sie zu beraten und darüber zu beschließen. Das Ergebnis ist spätestens eine Woche nach der Versammlung der Geschäftsstelle mitzuteilen.

#### § 18.

Jeder dem Verbande angehörige Verein ist berechtigt:

1. Förderung mit Rat und Tat seitens der Verbandsorgane und der anderen Vereine im Verbande angelegenheiten zu verlangen.

2. Das Organ des Verbandes zu Vereinsanzeigen und Berichten unentgeltlich zu benutzen, soweit die Geschäftsvorführung des Zeitungsverlages keine Bezahlung mit entsprechender Entmäßigung vorsieht, und alle sonstigen Verbandesdrucksachen für sein Archiv in einem Exemplar gegen Erstattung der Kosten zu empfangen.

3. In den Verbandsorganen gemäß den Bestimmungen dieser Satzungen vertreten zu sein.
4. Die Delegiertenversammlungen des Verbandes nach Maßgabe der betr. Bestimmungen zu beschieden.

### VIII. Die Organisation der Bezirkövereine.

#### § 19.

Die Geschäfte des Vereins leitet:

- a) der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung.

#### § 20.

1. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar: einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und dessen Stellvertreter, einem Vertrauensmann für die Verwaltung des Stellenmadviseß und drei Beisigern.

Sie sind alljährlich im Dezember bei Schluß des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, zur Hälfte neu zu wählen. Ausscheidende sind wieder wählbar.

2. Bei der ersten notwendig werdenden Neuwahl entscheidet das Los über die Ausscheidenden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, fällt jedoch die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen verpflichten. Rechtsgeschäfte bedürfen, soweit sie die Vereinskasse mit mehr als 30 M. belaufen, eines Beschlusses der Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsmäßig berufenen Versammlung.
4. Alle Urkunden und Protolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer resp. deren Vertretern zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei allen seinen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Für die Ausführung des Vorstandes ist eine besondere, von der Delegiertenversammlung beschlossene und als Anhang der Satzungen abgedruckte Geschäftsordnung maßgebend.

§ 21.

V e r s a m m l u n g e n .

1. Allmonatlich, in der Regel zu Anfang eines jeden Monats, findet eine Monatsversammlung,
2. vierteljährlich eine Hauptversammlung statt.
3. Die Geschäfte der Monatsversammlungen sind:
  - a) Einziehung der Beiträge,
  - b) Aufnahme neuer Mitglieder,
  - c) Besprechung über Vereins- und Verbandsangelegenheiten,
  - d) belehrende und unterhaltende Vorträge,
  - e) Beschlussfassung über solche Gegenstände, welche nicht ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
  - f) Bewilligung von Geldbeträgen über 30 Mark.
4. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
  - a) Abnahme der Rechnungsablage und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes, der Delegierten und der Mitglieder des Aussichtsrates,
  - c) Erledigung von Beschwerden und Anträgen,
  - d) Ernennung von Ehren- und Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
5. Alle Versammlungen sind in der Werkmeister-Zeitung mit Angabe der Tagesordnung (§ 17) bekannt zu machen.
6. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen; ausgenommen sind die Beschlüsse über Auflösung des Vereins.
7. Alle Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen. Wahl durch Zuruf ist nur gestattet, wenn ein Widerspruch nicht erfolgt.
8. Alle Vereinsversammlungen sind in streng parlamentarischer Weise vom Vorsitzenden zu leiten.

§ 22.

M a s s e n v e r w a l t u n g .

1. Der Bezirksverein verwaltet seine Masse selbständig und unabhängig vom Verbande.
2. Der Bezirksvereinskassierer muß sich an die vom Aussichtsrat erlassene Geschäftsordnung, besonders an die Bestimmungen der Massenordnung, halten.
3. Über das Vereinsvermögen steht keinem Mitgliede ein persönliches Verfügungsberecht zu.
4. Zur Prüfung der Bücher und Beläge wählt die erste Hauptversammlung einen Ausschuß aus drei Mitgliedern für das ganze Jahr. Sie hat die Entlastung des Kassierers zu beantragen oder zu beanstanden.
5. Der Vereinskassierer darf nur die zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlichen Gelder in Händen haben, andere Beträge sind nach den Bestimmungen des Vereinvorstandes anzulegen. Als Entschädigung erhält der Bezirksverein am Schluß des Jahres 1 Prozent der an die Verbandskasse gezahlten Mitgliederbeiträge.
6. Zur Entrahme von hinterlegten Geldern muß die Zustimmung vom Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer unterschrieben sein.

§ 23.

A u f l ö s u n g d e s V e r e i n s .

1. Eine Auflösung des Bezirksvereins kann nur in einer Hauptversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sie muß ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufen werden.
2. Solange 10 Mitglieder für das Fortbestehen stimmen, kann eine Auflösung des Vereins nicht stattfinden.

3. Dem Auflösungsantrag hat eine Mitteilung an den Aufsichtsrat des Verbandes vorauszugehen, dem die Gründe für die beabsichtigte Auflösung zur Kenntnis gebracht werden.
4. Bei beschlossener Auflösung des Bezirksvereins verfügt er selbstständig über sein Vermögen. Sämtliche Urkunden sind der Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Berbandes zuzustellen.

#### § 24.

#### Wahlgruppen und Delegiertenwahl.

Der Aufsichtsrat fasst die Bezirksvereine in vierzehn, der Mitgliederzahl nach möglichst gleiche Wahlbezirke zusammen und teilt diese vierzehn Wahlbezirke wiederum in je vier, zusammen sechszundfünzig Wahlgruppen.

Den vierzehn Wahlbezirken liegt die Wahl je eines ihnen angehörenden Vereinsmitgliedes und eines Stellvertreters ob, die den Aufsichtsrat bilden. Nach Inkrafttreten der Satzungen erfolgt die Auflösung des früheren Zentralvorstandes. Die diesem angehörenden Mitglieder treten mit diesem Zeitpunkte in den Aufsichtsrat ein, aus dem sie nach Ablauf der für den früheren Zentralvorstand gültigen Wahlperiode ausscheiden.

Scheiden nach § 33 Mitglieder oder deren Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, dann nehmen die Wahlbezirke, von denen die Mitglieder gewählt sind, eine Neuwahl oder Ersatzwahl vor. Die Ausschiedenen sind wieder wählbar.

Die von den Wahlbezirken des Verbandes zu Mitgliedern des Aufsichtsrates des Verbandes gewählten Vereinsmitglieder, ferner die in den Aufsichtsrat übergetretenden Mitglieder des Zentralvorstandes werden der Delegiertenversammlung der Sterbefasse und des Brandversicherungsvereins zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrates dieser

Waiseneinrichtungen vorgeschlagen. Beim Ausscheiden innerhalb der Wahlperiode und zwischen zwei Delegiertenversammlungen erfolgt die Wahl als Aufsichtsratsmitglieder der Waiseneinrichtungen durch schriftliche Abstimmung der Delegierten.

Die jedwands fünfzig Wahlgruppen wählen je einen Delegierten und einen Stellvertreter.

Die Wahl in den Wahlbezirken und den Wahlgruppen erfolgt seitens der ihnen angehörenden und anwesenden Mitglieder durch schriftliche Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit. Die Stimmenzettel werden in den einzelnen Bezirksvereinsversammlungen gesammelt.

Das Ergebnis der Wahl innerhalb des Bezirksvereins wird in einem Wahlprotokoll festgestellt. Dieses Protokoll gelangt durch den Bezirksvereinsvorsitzenden an den Vorsitzenden des von dem Aufsichtsrat bestimmten Vorortes des Wahlbezirks bzw. der Wahlgruppe.

Die Vorsitzenden der Vororte schicken rechtzeitig die Wahlprotokolle an die Geschäftsstelle, welche die Ergebnisse im Verbandsorgan veröffentlicht.

Ergibt sich bei einer der Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Vorortes zu ziehende Los.

#### § 25.

Die Wahl der Delegierten und der Stellvertreter gilt für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenwahl, insbesondere auch für etwaige außerordentliche Delegiertenversammlungen.

Die Wahl für die ordentliche Delegiertenversammlung muß bis zum 1. Oktober des dem Jahre ihres Zusammentreffens vorangehenden Jahres erfolgt sein.

Fällt ein Delegierter oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode fort, so erfolgt eine Neuwahl nur dann, wenn noch eine Delegiertenversammlung stattfindet.

## § 26.

Die Wahlstage für die Wahl der Delegierten und des Aufsichtsrates bestimmt der Aufsichtsrat nach Anhörung der Geschäftsstelle.

**IX. Geschäftsstelle.**

## § 27.

Der geschäftsführenden Vorstand des Verbandes und seiner Rässen bildet die Geschäftsstelle.

Sie besteht aus drei Personen:

- dem Geschäftsleiter,
- dem Rassensführer (Verbandsklassierer) und
- dem Schriftführer (Verbandssekretär).

Zwei dieser Personen sind zur Vertretung des Verbandes befugt.

## § 28.

Die oben besoldeten Beamten des Verbandes sind der Leiter der Geschäftsstelle, der Verbandsklassierer und der Verbandssekretär. Sie brauchen nicht Verbandsmitglieder zu sein. Der Leiter der Geschäftsstelle ist der oberste Beamte des Verbandes, dessen Funktionein eine Geschäftsordnung regelt.

Der Geschäftsleiter, der Verbandsklassierer und der Verbandssekretär werden von dem Aufsichtsrat angestellt, der auch das Vertragserhältnis und ihre Befugnisse dem Verbande gegenüber regelt. Dem Verbandssekretär liegt unter der Leitung des Leiters der Geschäftsstelle die Unterstellung des Aufsichtsrates in der geschäftlichen Verwaltung des Verbandes ob. Alle drei haben beratende Stimme in allen Sitzungen der Organe der Verwaltung. Reise- und Sitzungskosten werden nach § 47 erstattet.

## § 29.

Die Geschäftsstelle hat alle laufenden Geschäfte selbstständig zu erledigen, soweit nicht durch Satzung, insbesondere durch die nachfolgenden §§ 30, 32 und 33, oder durch Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere kann sie zuständige Beiträge einflagen.

## § 30.

Die Geschäftsstelle bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates zur Erwerbung von Grundstücken, zur Akzeptierung von Wechseln und Aufnahme von Anteilen. Die Vollmacht muß in diesen Fällen gemäß § 30 unterzeichnet sein. Neben die im laufenden Geschäftsverkehr notwendigen Gelder verfügt die Geschäftsstelle innerhalb des Rahmens der Satzung, ohne daß es dazu einer besonderen Vollmacht des Aufsichtsrates bedarf.

## § 31.

Zur Prüfung vorliegender Besuche um Beleihung von Grundstücken durch die Werkmeister-Sparbank bestellt der Aufsichtsrat drei Mitglieder des Verbandes als Beleihungsausschuß. Der Ausschuß hat durch Vermittlung der Geschäftsstelle seine Beschlüsse dem Aufsichtsrat unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes zu unterbreiten. Erfolgt innerhalb zweier Wochen seit Absendung der Beschlüsse an die Aufsichtsratsmitglieder kein Widerspruch, dann hat die Geschäftsstelle unter eigener Verantwortung den bei der Beleihung anzunehmenden Wert des Grundstücks festzustellen und gegebenenfalls die Beleihung zu bewilligen. Der bei der Beleihung angenommene Wert darf über den von dem Beleihungsausschuß festgesetzten Beleihungswert des Grundstücks nicht hinausgehen.

Zum Erwerbe von Grundstücken, die für den Zweck des Geschäftsbetriebes nötig sind, bedarf es der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

## § 32.

Zur Empfangnahme aller eingehenden Gelder ist der Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines dazu Beauftragten verpflichtet.

## X. Aussichtsrat.

## § 33.

Der Aussichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern (§ 24), und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und 10 Beisitzenden, sowie ebensovielen Stellvertretern. Die dem früheren Zentralvorstande angehörenden Mitglieder treten ohne weiteres in den Aussichtsrat ein. Mit diesem Zeitpunkte gilt der Zentralvorstand als aufgelöst.

Den Vorsitzenden des Aussichtsrates, welcher zugleich Vorsitzender des Werkmeister-Verbandes ist, wählt die Delegiertenversammlung. Die Verteilung der übrigen Mandate geschieht durch den Aussichtsrat.

Die Amtszeit der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Aussichtsrates läuft innerhalb der auf die Wahl folgenden 6 Jahre in der Weise ab, daß am Schluß der 1. und 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung je 5 Mitglieder, und am Schluß der 3. Versammlung 4 Mitglieder ausscheiden. Neben das Ausscheiden entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Zu gleicher Weise wie die Mitglieder scheiden die Stellvertreter aus. Die neu gewählten Mitglieder bleiben nach der Abreihung ihrer Wahl im Amt. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die gemäß § 24 in den Aussichtsrat eintrtenden Mitglieder des Zentralvorstandes scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus, die für sie als Mitglieder des Zentralvorstandes galt.

Ohne Einwilligung des Aussichtsrates dürfen seine Mitglieder dem Vorstand oder Aussichtsrat eines gleichartigen

Verbandes nicht angehören. Die bejoldeten Beamten des Werkmeister-Verbandes oder seiner Räumen können weder in den Aussichtsrat noch in Aussichtslüsse gewählt werden.

## § 34.

Der Aussichtsrat versammelt sich, so oft dies das Bedürfnis verlangt, in der Regel am Ende des Verbandes. Die den Mitgliedern dadurch entstehenden Kosten sind ihnen nach dem Satze des § 47 zu vergüten.

## § 35.

Dem Aussichtsrat liegen außer den vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben ob:

1. Abnahme der von der Geschäftsstelle vorgelegten Jahresabschlüsse, unter Bezeichnung eines Sachverständigen, und Bericht hierüber an die Delegiertenversammlung.
2. Die Erteilung von Anweisungen für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle.
3. Die Aufnahme neuer Verbandseinrichtungen, Aenderung des Zuspruches der Sparkasse und der Anzeigenpreise.
4. Ablistung und Kündigung der Mitglieder der Geschäftsstelle.
5. Aenderung der Bezirks- und Gruppeneinteilung.
6. Errichtung von Verwaltungsstellen.
7. Erlass von Bekanntmachungen, Vornahme von Ur- und schriftlichen Abstimmungen, Überprüfung außerordentlicher Delegiertentage, Stellung von Anträgen.

## § 36.

Der Aussichtsrat ist befugt, zur besonderen fortlaufenden Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder aus solchen zu bildende Aussichtslüsse zu bestellen.

Die Beisitznisse dieser Delegierten und Ausschüsse bestimmen sich nach der vom Aufsichtsrat festgesetzten Anweisung und sind jederzeit widerruflich.

§ 37.

Es müssen eingesetzt werden:

1. Ein Finanz Ausschuss von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seinen Vorsitz wählt der Ausschuss selbst. Er hat zu entscheiden über:

- a) Anlage der Vermögensbestände.
- b) Zahlung von Entschädigungen bei Brandschäden über 3000 Mark.

Dem Finanzausschuss wird auch übertragen:

- a) Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsstelle;
  - b) die Ausgabe von Verlagswerken größeren Umfangs;
  - c) die Amtstellung von Beamten;
  - d) Errichtung von Zahlstellen im Auslande.
2. Ein Revisionsausschuss von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern zur Prüfung der Bücher, Belege und Jahresabschlüsse des Verbandes und seiner Rässen. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal, zusammen. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit in der Nähe des Verbandsgebäudes wohnen.

Zum wird auch die Prüfung der gegen die Unterstützungscommission gerichteten Beschwerden übertragen. Er entscheidet darüber endgültig.

Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, mindestens dreimal im Jahre eine unvermifte Prüfung der Rässe vorzunehmen. Außerdem sind alle drei Monate die Bücher und Rässen des Verbandes durch einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Sachverständigen zu prüfen.

3. Ein sozialpolitischer Beirat zur Wahrung der Standesinteressen, der aus den Mitgliedern der Geschäftsstelle und drei weiteren Mitgliedern besteht, die nicht dem Aufsichtsrat angehören brauchen.

Die Beschlüsse dieser Ausschüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst.

Die Ausschüsse entscheiden bis zur nächsten Delegiertenversammlung endgültig.

Sie sind berechtigt, Anträge dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.

§ 38.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens acht Mitglieder in der betreffenden Sitzung anwesen sind. Die Mitglieder sollen regelmäßig mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht verhandelt werden, wenn vier Mitglieder Widerpruch erheben. Eine Sitzung ist in allen Fällen einzuberufen, falls fünf Mitglieder des Aufsichtsrates unter schriftlicher Begründung darauf beim Vorsitzenden antragen. Die Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst. Die Art und Weise der Abstimmung erfolgt nach Übereinkunft. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die drei Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

Über die Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied behindert, einer Sitzung beizutragen, dann hat es damit seinen Stellvertreter zu betrauen.

In eisigen Fällen ist mit Zustimmung des Verbandsvorzügenden schriftliche Abstimmung zulässig, falls nicht von mindestens drei Mitgliedern Einpruch hiergegen erhoben wird.

## § 39.

Die Bezeichnung für den Aussichtsrat erfolgt rechtskräftig durch den ersten Vorsitzenden — bei dessen Behinderung durch den zweiten Vorsitzenden — und zwei Aussichtsratsmitglieder.

## Der Verbandsvorsitzende.

## § 40.

Der Verbandsvorsitzende, der gemäß § 33 gleichzeitig Vorsitzender des Aussichtsrates ist, ist berechtigt, den gesamten Geschäftsbetrieb zu überwachen und jederzeit Einblick in alle Schriftstücke und Bücher des Verbandes zu nehmen, soweit es sich nicht um Wahrung des Redaktionsgeheimnisses handelt. Er ist berechtigt, innerhalb der Bestimmungen der Satzungen und Geschäftsordnungen selbstständig Anordnungen zu treffen und Maßnahmen der Geschäftsstelle vorläufig zu untersagen.

Über diese von ihm getroffenen Anordnungen entscheidet der Aussichtsrat bezw. der zuständige Ausschuss endgültig.

## XI. Delegiertenversammlung.

## § 41.

Das oberste Organ des Verbandes und seiner Kassen bildet die Delegiertenversammlung.

Sie hat zu beschließen über:

1. die Jahresabschlüsse der Kassen des Verbandes;
2. die Feststellung der Beiträge und die Bewilligung der Ausgaben der Kassen des Verbandes;
3. die Auslegung und Abänderung der Satzung;
4. die etwaige Aufhebung der von dem Aussichtsrat getroffenen Anordnungen;

5. die Ausübung einzelner Vereine gemäß § 16 dieser Satzung;
6. die Aufnahme neuer Verbandseinrichtungen und über die Wahl eines fünfgliedrigen Preisausschusses;
7. die Übertragung der ihr zustehenden Besitznisse auf einen Ausschuss, der aus ihrer Mitte gewählt ist; ein solcher Ausschuss kann jedoch über Sitzungsänderungen nicht beschließen.

Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aussichtsrates. Die Einladung liegt einem von der Delegiertenversammlung gewählten Delegierten eb. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Zeit und Ort des Zusammentritts sind unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor Ablaufung der Versammlung in dem Verbandsorgan durch den Vorsitzenden des Aussichtsrates bekannt zu machen, außerdem Zeit und Ort der Delegiertenversammlung in der letzten Zeitungsnummer des der Delegiertenversammlung vorhergehenden Jahres.

Die Geschäftsstelle mindest vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung den gewählten Delegierten die ausführliche Tagesordnung, die Jahresberichte und den Etat für die kommenden zwei Geschäftsjahre zusenden.

## § 42.

Die Delegierten weisen sich aus durch eine von dem Vorsitzenden des Vorortes der Wahlgruppe ausgestellte Wahlbescheinigung, die der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre gleichzeitig und am selben Ort mit der Versammlung der Sterbekasse und des Brandversicherungsvereins statt.

Den Ort für den Zusammentritt einer außerordentlichen Delegiertenversammlung (§ 44), die nur in einer Stadt Mitteldeutschlands stattfinden kann, bestimmt der Aussichtsrat.

## § 43.

Der Aufsichtsrat und die Mitglieder der Geschäftsstelle wohnen den Verhandlungen amtlich mit beratender Stimme bei; ihre Reisekosten und Tagegelder werden nach § 47 bezahlt.

## § 44.

Unter dringenden Umständen kann der Aufsichtsrat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, falls es das Interesse des Verbandes erfordert oder ein Drittel der Delegierten durch schriftlich begründeten Antrag unter Angabe der Tagesordnung darauf anträgt.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung wählt den Leiter der Versammlung aus der Zahl der Delegierten.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind durch zweimalige Bekanntmachung im Verbandsorgan unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung, sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die erste Bekanntmachung muss mindestens sechs Wochen und die zweite mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung erfolgt sein.

## § 45.

Anträge an die Delegiertenversammlung können nur von den Delegierten und dem Aufsichtsrat gestellt werden. Zu der Delegiertenversammlung selbst können seitens der Delegierten und des Aufsichtsrats nur Anträge oder Änderungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen gestellt werden.

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind mit der Begründung in kurzer fachlicher Form bis zum 1. Januar des Jahres ihres Zusammentritts, Anträge an die außerordentliche Delegiertenversammlung in gleicher Weise vier Wochen vorher der Geschäftsstelle einzureichen.

Die zu den Delegiertenversammlungen gestellten Anträge sind sechs Wochen, die zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung durch das Verbandsorgan bekannt zu machen.

## § 46.

Die Abstimmungen in den Delegiertenversammlungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben; jedoch muss der Vorsitzende auf Antrag in wichtigen Fällen durch Abstimmungsaufschlag oder Stimenzettel abstimmen lassen, falls sich ein Drittel der Delegierten dafür erklärt.

## § 47.

Die Delegierten erhalten:

1. das Fahrgeld für eine Fahrkarte zweiter Klasse, außerdem eine Vergütung von 2 Pg. für jedes zurückgelegte Kilometer, jedoch als Mindesthöchst 2 M.;
2. ein Tagegeld von 10 M. für jeden Sitzungstag.

Diese Kosten werden, sofern die Delegiertenversammlung gleichzeitig mit der Sterbefasse des Wertheister-Verbandes und des Brandversicherungsvereins stattfindet, auf die Sterbefasse, den Wertheister-Verband und den Brandversicherungsverein nach Maßgabe der auf die einzelnen Verhandlungen verrendeften Zeit verteilt.

## § 48.

Der Protokollführer nimmt über den Verlauf der Verhandlungen ein Protokoll auf, das von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und drei Delegierten unterzeichnet wird. Es muss insbesondere die ordnungsmäßige Einberufung der Delegiertenversammlung feststellen, die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben.

Ist der Protokollführer verhindert, dann wird er vom Versammlungsleiter ernannt.

## § 49.

In eisigen Fällen kann der Aussichtsrat eine schriftliche Abstimmung der Delegierten veranlassen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 12 Delegierte es beantragen.

## § 50.

Die Anforderung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Dieser muß enthalten:

1. Die Fragen, über die abgestimmt werden soll.
2. Eine Begründung durch die Auftragsteller und eine Erklärung.
3. Eine Stimmfarte.
4. Die Angabe des Tages, bis zu dem die Stimmarten zur Post gegeben sein müssen. Die Frist zur Abstimmung soll möglichst 30 und muß mindestens 20 Tage betragen.

Die den Delegierten vorgelegten Fragen nebst Begründung und Erklärung des Aussichtsrates sind spätestens in der auf die Absendung der eingeschriebenen Briefe folgenden Nummer des Verbandsorgans zu veröffentlichen.

## § 51.

Jeder Delegierte und jede Gruppe ist berechtigt, vor den Abstimmungen Rundschreiben an die Delegierten zu versenden. Drei Abschriften sind stets an die Geschäftsstelle, die sich jeder Einwirkung auf die Delegierten zu enthalten hat, zu schicken.

## § 52.

Bei dauernder Behinderung oder Fortfall des Delegierten tritt der Stellvertreter während der Wahlperiode an dessen Stelle.

## § 53.

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ermittelt der Vorsitzende des Aussichtsrates. Die nicht eingegangenen Stimmen bleiben außer Betracht.

Abgelegenheiten, über die nicht durch einfache Mehrheit beschlossen werden darf, können nicht durch schriftliche Abstimmung erledigt werden. Die Berechnung der Rechungssicherung kann nur in einer Delegiertenversammlung erfolgen.

## § 54.

Die schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn spätestens zum Abstimmungsstage mindestens 12 Delegierte Einspruch erheben.

## XII. Unabstimmungen.

## § 55.

Zur Ergründung der Abschaffung der Mitglieder sind Unabstimmungen zulässig. Sie können stattfinden, um den Beschluss einer Delegiertenversammlung aufzuheben oder um eine von den Delegierten abgelehnte Einrichtung einzuführen. Sie müssen erfolgen, wenn sie mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit vom Aussichtsrat beschlossen werden oder  $\frac{2}{3}$  der Delegierten oder  $\frac{1}{2}$  der sämtlichen Mitglieder den schriftlichen Antrag auf Unabstimmung stellt.

## XIII. Vermögensauflage, Haftensweise usw.

## § 56.

Das Vermögen des Verbandes ist gemäß §§ 59, 60 des Privatversicherungsgesetzes<sup>\*)</sup> anzulegen.

Die Führung des Haftensweises liegt unter Aussicht des Aussichtsrates dem Haftensführer der Geschäftsstelle ob. Er

<sup>\*)</sup> Siehe Nummerung Seite 106 - 107.

hat alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres bis zum 20. Februar nach den maßgebenden Rechnungsvorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat unter Vorlage der Belege Rechnung zu legen.

Mit der Prüfung der Jahresrechnungen beauftragt der Aufsichtsrat sechs seiner Mitglieder, die die mit ihren Bewertungen versehenen Rechnungen der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Prüfung und Genehmigung überbreiten.

#### XIV. Die Werkmeister-Zeitung und die Beamten des Verbandes.

##### § 57.

Das Organ des Deutschen Werkmeister-Verbandes ist die Werkmeister-Zeitung. Sie dient als amtliches Verständigungsblatt des Verbandes zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs zwischen den Vereinsvorständen und den Mitgliedern. Sie muß in jeder Weise für die Interessen der Mitglieder des Verbandes eintreten.

##### § 58.

Zu Erfüllung des ersten Zweckes der Werkmeister-Zeitung hat die Schriftleitung alle ihr von dem Aufsichtsrat und den Vorständen der dem Verbande angehörigen Vereine zugehenden Bekanntmachungen, die noch nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung geregelt sind, unentgeltlich aufzunehmen, soweit die Geschäftsordnung des Zeitungsverlages keine Bezahlung mit entsprechender Ermäßigung vorsieht. Zu Erfüllung des zweiten Zweckes der Zeitung muß die Redaktion die Entwicklung des Verbandes und seiner Vereine durch die Zeitung fördern. Den Interessen der Mitglieder ist besonders durch Veröffentlichung eines sorgfältig gesichteten sachlichen Gesetzes zu dienen.

Zur Unterstützung der Zeitung in ihren Bestrebungen muß sich jedes Mitglied verpflichtet halten; es sieht das Organ jederzeit einer fachlichen Ausprache über den Verband und seine Einrichtungen offen.

Über die Aufnahme der von der Schriftleitung abgelehnten Artikel und sonstige Beschwerden entscheidet eine von der Delegiertenversammlung von zwei zu zwei Jahren gewählte fünfgliedrige Preßkommission.

##### § 59.

Die Werkmeister-Zeitung ist Eigentum des Verbandes. Sie wird herausgegeben vom Aufsichtsrat und von einem Beamten des Verbandes redigiert. Er verantwortet den Inhalt vor der Zensurbehörde und dem Preisgejagte.

#### XV. Änderung der Satzung; Auflösung des Verbandes.

##### § 60.

Änderungen dieser Satzung können nur von der Delegiertenversammlung (§ 41) vorgenommen werden. Alle Satzungsänderungen dürfen erst nach drei Monaten vom Tage des Beschlusses an in Kraft treten. Zur Annahme solcher Anträge bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der Delegierten.

##### § 61.

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muß bis zum 1. Juli des der Delegiertenversammlung vorausgehenden Jahres dem Aufsichtsrat eingereicht sein. Er ist dann in vier aufeinander folgenden Nummern der Werkmeister-Zeitung zu veröffentlichen. Erklären sich innerhalb sechs Monaten, also bis zum 1. Januar, drei Vereine gegen die

Auflösung, so darf der Antrag der Delegiertenversammlung nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden; er gilt als nicht gestellt.

Der Beschluss der Auflösung bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der Delegierten innerhalb Jahresfrist aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so sind sämtliche Schulden zu decken und Forderungen beizutreiben. Über das der Verbandstasse alsdann verbleibende Vermögen bestimmt die leisste Delegiertenversammlung.

## XVI. Schlussbestimmungen.

### § 62.

Das Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### § 63.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen dieser Satzung oder sonstige, die Mitgliedschaft oder Unterstützungsfälle betreffende Streitsachen innerhalb des Verbandes, so entscheidet nach erfolgloser Antrittung des Aufsichtsrates die Delegiertenversammlung; der Rechtsweg ist, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind, ausgeschlossen.

### § 64.

Diese Satzungen treten zugleich mit den abgeänderten Satzungen der Sterbekasse in Kraft.

## Geschäfts-Ordnung

für Unterstützungen in Notlagen, bei Stellenlosigkeit, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, an Witwen und Waisen, sowie zur Durchführung von Prozessen.

### § 1.

Unterstützungen können für Mitglieder beantragt werden:

- von Fall zu Fall: bei außergewöhnlichen Notlagen der Mitglieder und ihrer Familien;
- bei nachgewiesener 20-jähriger Mitgliedschaft und dauernder Erwerbsunfähigkeit ohne Rücksicht auf sonstige Einnahmen;
- bei Stellenlosigkeit;
- nach dem Tode eines Mitgliedes für dessen Witwe und Waisen;
- beilagen wegen ungeeigneter Entlassung, wenn der juristische Beistand des Verbandes eine gerichtliche Hilfeunterstreichung für erforderlich hält. Den geforderten Prozeßkostenvorschuss kann die Geschäftsstelle ohne weiteres bewilligen;
- mit Zustimmung des Aufsichtsrates in besonderen Prozessen bei dauernder Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage der Familie.

Bei günstigem Ausgang des Prozesses, bei erfolgreichem Vergleich und bei Nichtdurchführung der Klage ist die Unterstreichung zurückzuzahlen. Die Geschäftsstelle kann bei nicht gutwilliger Zahlung den Betrag einlagen.

## § 2.

Jede Delegiertenversammlung setzt die Höhe der Unterstützungen nach den verfügbaren Mitteln fest. Die Unterstützungen sind freiwillige. Ein Rechtsanspruch daraus besteht nicht. Eine Übertragung oder Verpfändung der Unterstützungen ist unwirksam.

## § 3.

Zur Erlangung einer Unterstützung ist eine einjährige, nach 1 b eine zwanzigjährige, nach 1 d eine fünfjährige Mitgliedschaft erforderlich.

Bei Unterstützungen nach § 1 Absatz e und § 36 sind nach Beschluss der Unterstützungskommission Ausnahmen zulässig.

## § 4.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und der Dauer der Mitgliedschaft. Im Falle des § 1 e kann die Unterstützungskommission im Einverständnis mit dem Aussichtsrat über den üblichen Entnahmehinaus Mittel zur Verfügung stellen, sobald dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

#### A. Unterstützungen von Fall zu Fall und bei Erwerbsunfähigkeit.

## § 5.

Zuständig zur Vermittlung einer Unterstützung ist der Bezirksvereinsvorstand, verstärkt durch mindestens drei Mitglieder, welche dem Vorstand nicht angehören. Die Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln. Eine Erörterung in den Vereinsversammlungen ist unzulässig.

## § 6.

Über die Gesuche entscheidet mit Ausnahme von Unterstützungen nach § 1 f die Unterstützungskommission. Sie besteht aus Mitgliedern der Düsseldorfer Bezirksvereine, die der Aussichtsrat unter Mitwirkung dieser Bezirksvereine ernennt. Bei Unterstützungen gemäß § 1 e kann die Geschäftsstelle in dringenden Fällen ohne Mitwirkung der Unterstützungskommission Prozeßkostenvorschüsse zahlen.

## § 7.

Die Höhe der Unterstützung von Fall zu Fall richtet sich nach der Lage und der Zahl der Mitgliedsjahre. Als Höchstfänge können bis auf weiteres gezahlt werden:

	bei 1 Mitgliedsjahr. — M.	bei 14 Mitgliedsjahr. 75 M.	
" 2	30 "	15 "	75 "
" 3	30 "	16 "	80 "
" 4	30 "	17 "	80 "
" 5	40 "	18 "	80 "
" 6	45 "	19 "	80 "
" 7	50 "	20 "	90 "
" 8	55 "	21 "	90 "
" 9	60 "	22 "	90 "
" 10	65 "	23 "	90 "
" 11	70 "	24 "	90 "
" 12	75 "	25 "	100 "
" 13	75 "	26 "	100 "

Bei nachgewiesener "Erwerbsunfähigkeit" können nach 15 und mehr Mitgliedsjahren 75 M., nach 20 und mehr Mitgliedsjahren ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit 100 M.

gewährt und diese Unterstützungsgröße bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit vom 1. Januar 1912 ab um 4 M. erhöht werden, falls nicht bereits nach § 16 eine Abfindung von 30 M. gezahlt oder nach § 18 Stellenlosenunterstützung gewährt werden ist.

## § 8.

Bei Anträgen auf Unterstützung von Fall zu Fall steht der Unterstützungscommission das Recht zu, die beantragte Summe herabzusetzen oder einen Unterstützungsantrag bei nicht genügender Begründung abzulehnen.

## § 9.

Der Unterstüzung Zuhörer hat sich zunächst mit einem eingehend begründeten Antrage an den Vorstand seines Bezirksvereins zu wenden. Zweckidee Mitglieder, die bereits unterstützt, als dauernd invalide angestaut wurden und dem Verbande 20 und mehr Jahre angehören, sind, falls keine Teilunterstützung in Frage kommt, davon entbunden.

Der Bezirksvereinsvorstand kann bei dauernden Jahresunterstützungen von dem Geschäftsteller auf dessen Kosten ein Zeugnis von einem vom Bezirksvereine bestimmten Vertrauensarzt fordern. Die Kosten des Zeugnisses können bei nachgewiesener Notlage vom Verbande getragen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, alsbald mit der Kommission (§ 5) zusammenzutreten und in gewissenhafter Prüfung den Fall protokollarisch festzustellen. Gehört der Geschäftsteller dem Vorstande oder der Kommission an, so ist er von der Beratung auszuschließen.

Bei dauernd invaliden Mitgliedern, die länger als 20 Jahre dem Verbande angehören und bereits einmal unterstützt wurden, gilt § 13, Absatz 2.

Zu allen von der Vertrauenskommission des Bezirksvereins abgelehnten Fällen entscheidet bei Beschwerden des Antragstellers der Ausschickerat endgültig über die Weitergabe an die Verbandsunterstützungscommission.

## § 10.

Der Vereinsvorstand hat der Unterstützungscommission des Verbandes einzufinden:

- das eigene Gesuch des Antragstellers;

b) Das gewissenhaft ausgefüllte und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und der Vertrauenscommission unterschriebene Unterstützungsformular mit Angabe zweier Nebeneinnahmen, Pensionen, Renten usw.;

c) alle für den Fall erheblichen Schriftstücke, Auskünfte usw.;

d) Berichte über Höhe und Form der den Verhältnissen des Geschäftstellers angepaßten Unterstützung.

Wohnen Mitglieder im Auslande oder in einem Bezirke eines Bezirksverein, dann ist ein amtlich beglaubigtes Attest über die Notlage beizufügen.

## § 11.

Die Unterstützungscommission ist berechtigt, bei nicht genügendem Material vervollständigung zu verlangen, in zweifelhaften Fällen einen Sachverständigen aus einem Nachbarverein mit einer Nachuntersuchung zu betrauen oder sonst erforderliche Ermittlungen vorzunehmen.

Das Einholen von Auskünften über Unterstüzung Zuhörende darf nur bei Vereinsvorständen oder Vertrauenskommissionen, jedoch niemals bei unbeteiligten dritten Personen geschehen.

## § 12.

Die Auszahlung erfolgt in den Bereinstässerer unter Benachrichtigung des Vorstandes. Der Tässerer hat spätestens 8 Tage nach Empfang die Originalquittung, vom Empfänger unterschrieben, vom Vorstand, Tässerer und Schießführer gegengezeichnet, der Geschäftsstelle einzusenden. Bei auswärts wohnenden Invaliden genügt die Einsendung der Postquittung.

## § 13.

Bei andauernder oder wiederholter Notlage kann ein neues Gesuch erst nach Ablauf eines Jahres nach Empfang

der Unterstützung berücksichtigt werden. Bei der Wiederholung sind alle nach § 10 erforderlichen Unterlagen wieder einzureichen und alle im Unterstützungsformulare vorgegebenen Fragen sorgfältig auszufüllen.

Handelt es sich um eine Jahresunterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 1 Absatz b) und eine 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, dann bedarf es bei der Wiederholung des Besuches nur eines Antrages des Bezirksvereins, unter Hinweis auf das erste Besuch, auf besonderen Formularen (Sammelformulare). Diese Anträge sind im letzten Quartal des Geschäftsjahrs einzureichen. Die Auszahlung erfolgt in den ersten zwei Monaten des neuen Jahres. Stirbt der invalide Kollege innerhalb dieser Frist, dann erhalten die hinterbliebenen die fällige Unterstützung.

Invalide Kollegen, die schon Unterstützung bezogen haben und als dauernd erwerbsunfähig anerkannt sind, können von dem Tage an, wo sie 20 Jahre Mitglied sind, in den Genuss der fortlaufenden Jahresunterstützung treten ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung vorher oder nachher erfolgt. Erfolgt im Laufe des Jahres keine Anmeldung, dann ist die Unterstützung dieses Jahres verfallen.

Für den Rest des Jahres, in dem ein Invalider das zwanzigste Mitgliedsjahr vollendet, kann er auf seinen Antrag unter Verwendung der üblichen Unterstützungsformulare eine nach vollen Monaten berechnete Teilunterstützung erhalten, falls bereits 12 Monate seit Erhalt der letzten Unterstützung verstrichen sind.

#### § 14.

Mitglieder, die auf irrtümliche Angaben hin eine Unterstützung erschleichen, sowie Vorstands- oder Kommissionsmitglieder, die dazu Beihilfe leisten, können nach § 9 II d der Verbandsordnung aus dem Verbande ausgeschlossen werden.

#### § 15.

Die Höhe der Unterstützungen von Voll zu Null wird endgültig von der Unterstützungscommission des Verbandes festgesetzt. Beschwerden sind nur zulässig, wenn eine Unterstützung überhaupt veragt wird. Über Beschwerden gegen die Unterstützungscommission entscheidet der Aussichtsrat endgültig.

Die Höhe der Jahresunterstützung für invalide Mitglieder mit nachgewiesener 20jähriger Mitgliedschaft richtet sich nach den vorhandenen Mitteln, ohne daß es eines Beschlusses der Unterstützungscommission bedarf. Auch hier ist der Aussichtsrat bei Beschwerden zuständig.

#### B. Unterstützung bei Stellenlosigkeit.

##### § 16.

- Mitglieder können bei eintretender Stellenlosigkeit eine tägliche Unterstützung, und zwar, wenn sie dem Verbande mindestens ein Jahr angehören, bis zur Höchstdauer von 60 Tagen und nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft bis zur Höchstdauer von 90 Tagen erhalten.
- Mit Pensionsberechtigung angestellte Mitglieder, die in den Ruhestand treten, selbständige Gewerbetreibende, die vom Geschäft dauernd zurücktreten, weiter alle sonstigen Mitglieder, die dauernd ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und die Stellenlosunterstützung nicht in Anspruch genommen haben, können die Stellenlosunterstützung für die Dauer von 30 Tagen erhalten.

##### § 17.

Die Stellenlosunterstützung beträgt bis auf weiteres 1 M. täglich. Bei Verlust der Stelle durch Eintreten für

Standesirlagen und durch Zeits kann die doppelte Unterstüzung für die gleiche, falls das die Umstände rechtfertigen, auch für eine längere Unterstützungsduauer gezahlt werden.

### § 18.

Eine Unterstüzung wird nicht gezahlt:

- a) für die ersten 15 Tage der Stellenlosigkeit,
- b) für die Zeit, für die das Mitglied nach Gehaltsanprüche hat,
- c) für die Dauer einer militärischen Übung, des Besuchs einer Schule, einer Heilanstalt, eines Kurortes und des Aufenthaltes in einer Strafanstalt,
- d) für die Dauer einer anderweitigen gewinnbringenden Beschäftigung, falls dadurch mindestens der ortsübliche Tagelohn erworben wird,
- e) wenn das Mitglied es unterlässt, sich beim Stellennachweis zu melden, ausgenommen, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- f) wenn das Mitglied eine geeignete, ihm angebotene Stelle ablehnt,
- g) wenn bei Stellung des Antrages wissenschaftlich falsche Angaben gemacht werden.

Zum Falle unter g kann die Unterstüzung für das laufende Geschäftsjahr entzogen werden.

### § 19.

Die Stellenlosenunterstüzung beginnt mit dem 1. Oktober 1911. Hat ein Mitglied in 12 Monaten die Stellenlosenunterstüzung bis zur Höchstdauer (auch wenn dies nicht im Zusammenhange geschah) erhalten, dann kann erji nach Ablauf von 12 Monaten nach Zahlung der letzten Unterstüzung eine neue Stellenlosenunterstüzung gezahlt werden. Bei Streiks und Aussperrungen fällt die Wartezeit fort.

Die ersten Zahlungen beginnen am 16. Oktober 1911, sonst 15 Tage nach der Meldung beim Vereinsvorstand.

### § 20.

Der Antrag auf Stellenlosenunterstüzung ist schriftlich beim zuständigen Bezirksverein zu stellen, der, falls der Auftragsteller nicht am Sitz des Vereins seinen Wohnort hat, die Beibringung einer amtlichen Becheinigung über die Stellenlosigkeit zu fordern berechtigt ist.

### § 21.

Neben die Anträge auf Zahlung von Stellenlosenunterstüzungen entscheidet der Vereinsvorstand, über die Zahlung erhöhter Unterstüzung die Unterstüzungskommission des Verbandes.

Gegen die Entscheidungen ist Beschwerde an den Aufsichtsrat zulässig.

### § 22.

Die Ausweitung der Beträge erfolgt durch den zuständigen Vereinsvorsitzenden am 1. und 16. eines jeden Monats.

Die Unterstüzung gilt als verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Fälligkeit erhoben wird.

### § 23.

Die Unterstüzungsgesuche sind vom Vereinsvorstand monatlich mit dem Nachweise über erfolgte Zahlung der Geschäftsstelle einzureichen. Hierbei ist die Richtigkeit der vom Auftragsteller gemachten Angaben zu beglaubigen.

### C. Unterstüzung an Witwen und Waisen.

### § 24.

Die Witwen und Ganzwaisen können Unterstüzung während der in § 25 vorgegebenen Frist erhalten.

Werden nach Ablauf dieser Zeit Unterstützungen nicht gewährt, dann übernimmt der Verband die Sterbefallsen- beiträge der in der Sterbefallse verbleibenden Witwen. Diese Beiträge werden vom Bezirksverein vorgelegt und am Schluß des Geschäftsjahrs mit der Geschäftsstelle verrechnet.

Zu besonderen Notfällen können die ausgesteuerten Witwen Unterstützungen bis zu 100 M. aus dem Jubiläumsfonds erhalten.

### § 25.

Die Unterstützungen können auf soviel Jahre gezahlt werden, als der verstorbene Gatte bzw. Vater Mitglied des Verbandes war.

Die Jahresunterstützung für eine Witwe kann betragen:

nach 5 Mitgliedsj.	10 M.	nach 16 Mitgliedsj.	69 M.
" 6 "	42 "	" 17 "	73 "
" 7 "	44 "	" 18 "	77 "
" 8 "	46 "	" 19 "	81 "
" 9 "	48 "	" 20 "	85 "
" 10 "	50 "	" 21 "	90 "
" 11 "	53 "	" 22 "	95 "
" 12 "	56 "	" 23 "	100 "
" 13 "	59 "	" 24 "	105 "
" 14 "	62 "	" 25 u.m. "	110 "
" 15 "	65 "		

Die Waisenunterstützung kann jährlich betragen:

nach Jahren	für eine Waise	für zwei Waisen	für drei und mehr Waisen
5	20 M.	30 M.	40 M.
11	35 "	50 "	65 "
16	45 "	65 "	85 "
21 und mehr Mitgliedsjahren	65 "	85 "	110 "

### § 26.

Voraussetzung zu einer Unterstüzung ist eine fünfjährige Mitgliedschaft des Ehemannes. Die erste Unterstüzung kann 12 Monate nach dem Ableben des Gatten gezahlt werden. Diese erste Zahlung ist eine nach Monaten berechnete Teilstützung, die mit den übrigen Witwenunterstützungen (§ 25) gezahlt wird.

Stirbt eine Witwe vor Auszahlung einer Jahresunterstüzung, dann können die Kinder unter 16 Jahren (§ 25) den vollen Betrag erhalten. Sind solche nicht vorhanden, dann kann über 16 Jahre alten Kindern, falls diese die Mutter bis zu ihrem Tode verwiegten, ein entsprechender Teilstbetrag der Unterstüzung gezahlt werden. Dieser kann auch den Witwen gezahlt werden, welche vor Auszahlung der Jahresunterstüzung durch Wiederverheiratung ausscheiden.

Witwenunterstützungen, die von den Witwen 3 Monate nach erfolgter Zahlung an den Vereinstässler nicht eingefordert werden, verfallen der Verbandskasse.

### § 27.

Witwenunterstützung können nur die Witwen erhalten, die der Sterbefall als Mitglieder angehören, ferner die Witwen verstorbener Sterbefallsenmitglieder, deren Aufnahme in die Sterbefallse wegen zu hohen Alters oder Krankheit unterschlagen. Die Ehefrauen, für die trotz vorhandener Aufnahmefähigkeit Aufnahme in die Sterbefallse nicht nachgesucht wurde, haben weder Anspruch auf Witwenunterstützung, noch auf eine Abfindung.

### § 28.

Witwen, die sich der Waisen aus früheren Ehen eines verstorbenen Mitgliedes nicht annehmen, erhalten keine volle Witwenunterstüzung. Die Unterstüzung wird derart geteilt, daß die Witwe einen Teil, die Waisen aus früheren Ehen zwei Teile erhalten.

### § 29.

Nach Maßgabe der jährlichen Kontrollen erfolgt die Absendung der Unterstützungen für alle berechtigten Witwen in einer Summe an die Vereinskassierer unter Benachrichtigung des Vorsitzenden. Die Originalequittungen sind, vom Vorsitzenden und Kassierer gegeenzeichnet, sofort nach Auszahlung der Beträge an die Geschäftsstelle des Verbandes zu senden. Bei auswärts wohnenden Witwen genügt die Einsendung der Postquittung.

Wohnt eine Witwe nicht im Bezirke des Vereins, dann ist dieser berechtigt, jedesmal vor der Auszahlung der Unterstützung amtliche Ausweise darüber zu verlangen, daß die Witwe noch unverheiratet ist. Bei Witwen im Bezirke des Vereins trägt der Vereinsvorstand die Verantwortung, ohne daß es bestimmter Ausweise bedarf.

### § 30.

Hinterläßt eine Witwe oder ein als Witwer verstorbener Kollege Ganzwaisen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dann kann diesen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs eine jährliche Unterstüzung gewährt werden.

Die Anmeldung der Ganzwaisen geschieht auf besonderen Formularen, denen die standesamtlichen Geburtsurkunden beizufügen sind.

Ganzwaisen, die von Witwen hinterlassen werden, die bereits ausgesteuert sind, erhalten die Waisenunterstützung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs.

### § 31.

Die Unterstützungen für Ganzwaisen werden von der Geschäftsstelle zinstragend angelegt und erst bei Großjährigkeit oder bei Verheiratung ausgelöst. In

dringenden Fällen kann der Vorstand des zuständigen Bezirksvereins nach Anhörung des Vermündes schon vorher eine Verfügung über die angehäuften Gelder bei der Geschäftsstelle beantragen, die direkt entscheidet.

### § 32.

Siebt eine Ganzwaise, so wird ihr Anteil gleichmäßig unter die noch vorhandenen Geschwister unter 16 Jahren verteilt. Sind solche nicht vorhanden, dann fließen die angehäuften Gelder der Verbandskasse wieder zu.

In dem Jahre, in dem eine Ganzwaise das 16. Lebensjahr vollendet, wird ein nach Monaten berechneter Teil der Jahresunterstützung hinterlegt.

### § 33.

Werden die Waisen an anderen Orten als dem Wohnsitz der Eltern erzogen, dann kann eine Überweisung an günstiger gelegene Bezirksvereine vorgenommen werden, um den Kindern die Fürsorge des Verbandes auch in der Fremde zu sichern.

### § 34.

Scheiden von mehreren Ganzwaisen eine oder mehrere aus, dann richtet sich die Höhe der Unterstüzung vom nächsten Jahre ab nach der Zahl der übrigbleibenden Waisen.

Scheidet eine Witwe durch Wiederverheiratung aus, dann erhalten etwa vorhandene Waisen aus früheren Ehen des Mitgliedes die für Ganzwaisen vorgesehene Unterstüzung.

## D. Unterstützungen aus dem Jubiläumsfond.

### § 35.

Für außerordentliche Notfälle dient zur Ergänzung der ordentlichen Verbandsmittel der zum 25. Stiftungsjahr,

Überstern 1903, übertrachte Jubiläumssonds von rund 130 000 M. mit der Bestimmung, daß außer den Zinsen nicht mehr als der zehnte Teil seines Bestandes in jedem Jahre verbraucht werden darf.

Für die Unterstützung der ausgesteuerten Witwen in Notlagen stellt der Verband aus seinen Mitteln bis zu 10 000 M. jährlich zur Verfügung.

### § 36.

Unterstützungen aus dem Jubiläumssonds können gewährt werden:

1. an Mitglieder, welche die für ordentliche Unterstützungen vorgeschriebene Wartezeit noch nicht vollendet haben;
2. an Mitglieder, welche im Laufe der letzten 12 Monate bereits eine ordentliche Unterstützung erhalten haben;
3. an Witwen, die ihre ordentliche Jahresunterstützung erhalten haben;
4. an Witwen, die wegen zu kurzer Mitgliedschaft des Ehemannes keine ordentliche Unterstützung erhalten;
5. an Witwen, die ausgesteuert sind, nachdem sie so lange Unterstützung erhalten haben, als ihr Ehemann Mitglied war;
6. an Waisenkinder in ganz besonderen Fällen neben der ordentlichen Unterstützung.

### § 37.

Eine Unterstützung aus dem Jubiläumssonds wird nur gewährt bei besonders dringender Notlage, wenn der Gesuchsteller völlig ohne Existenzmittel ist und von Angehörigen nicht erhalten wird. Sie soll in der Regel nicht über 40 M. betragen; in besonders dringenden Fällen können bis zu 60 M. gewährt werden.

### § 38.

Zur Erlangung einer Unterstützung aus dem Jubiläumssonds bedarf es in jedem Falle:

1. eines eingehend begründeten Antrags des zu Unterstützenden;
2. einer Besitzeroklärung durch den Vorstand und die Vertrauenskommission des zuständigen Bezirksvereins, unter Einsendung eines vollständig ausgefüllten Unterstützungsformulars;
3. eines Beschlusses der Unterstützungscommission des Verbandes.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 4—11 sinngemäße Anwendung.

---

**Geschäfts- und Wahl-Ordnung**  
für die  
**Gruppen u. Bezirke im Deutschen Werkmeister-Verbande.**

a) Organisation der Gruppen und Bezirke.

§ 1.

Nach § 24 der Satzung des Verbandes, § 23 der Satzung der Tierkasse und § 43 der Satzung der Brandkasse fasst der Aufsichtsrat die Bezirkvereine in 14 der Mitgliederzahl nach möglichst gleiche Wahlbezirke zusammen, die wiederum in je 4, insgesamt 56 Gruppen geteilt werden.

§ 2.

Die Leitung der Bezirke und Gruppen liegt in den Händen der Vororte, die der Aufsichtsrat bestimmt. Die Vororte der Gruppen erledigen den geschäftlichen Verkehr mit den Bezirkvereinen der Gruppe, die Vororte der Bezirke mit den Vororten der Gruppe. Die Vororte der Bezirke treffen die nötigen Vorbereitungen für die Wahlen der Vertreter, die der Gruppen für die Wahl der Delegierten.

§ 3.

Die geschäftsführenden Vorstände der Bezirke und Gruppen bestehen aus dem Vorsteher, dem Stellvertreter,

dem Schriftführer und dem Kassierer. Sie müssen Mitglieder des geschäftsführenden Vorortes sein, brauchen aber nicht dem Vorstande des Bezirksvereins anzugehören.

### b) Gruppen- und Bezirksversammlungen.

#### § 4.

Ueber die Einberufung der Gruppen- und Bezirksversammlungen beschließt die Mehrheit der Bezirksvereine durch schriftliche, durch den Vorort getätigte Abstimmung. Die Anträge werden in den Monatsversammlungen der Bezirksvereine beraten. Ueber das Ergebnis hat der Vorstand des Bezirksvereins umgehend dem Vororte zu berichten. Ist die Mehrheit der Bezirksvereine für eine Gruppenversammlung, dann hat der geschäftsführende Vorort der Gruppe oder des Bezirkes Ort und Stunde der Zusammenkunft zu bestimmen.

#### § 5.

Die Tagesordnung der Gruppen- und Bezirksversammlung setzt der geschäftsführende Vorort unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge fest. Den beteiligten Vereinen ist sie mindestens drei Wochen vor Abhaltung durch Rundschreiben mitzuteilen. Außerdem ist die Einladung zu den Gruppen- und Bezirksversammlungen mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher im Verbandsergane zu veröffentlichen. Die Versammlungen sollen möglichst an Plätzen, die ohne große Kosten leicht erreichbar sind, stattfinden.

Den Leiter der Gruppen- und Bezirksversammlungen wählt die Versammlung aus ihrer Mitte. Er muß sich nach der festgesetzten Tagesordnung richten, von der Abweichungen nur mit Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Vertreter der Bezirksvereine zulässig sind. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit. Um

übrigen leitet der Vorsitzende die Verhandlungen in parlamentarischer Form unter sinnemäßer Anwendung der Geschäftsordnung für die Bezirksvereine.

#### § 6.

Die Kosten, die durch Abhaltung der Bezirks- und Gruppenversammlungen entstehen, ferner die Kosten, die die Wahl und die sonstige Geschäftsführung verursacht, zahlen die Bezirksvereine im Verhältniß zur Mitgliederzahl. Sie müssen deshalb eine genaue, jederzeit auf dem laufenden gehaltene Liste führen, aus der stets die Mitgliederzahl der Bezirksvereine festzustellen ist. Dem Gruppenvororte und Bezirksvororte sind Änderungen am Schluß jeden Vierteljahres mitzuteilen.

#### § 7.

Aufgabe der Gruppen und Bezirke ist Vertretung des sozialen Programmes der Lessentlichkeit gegenüber, Förderung aller Bestrebungen, die im Interesse des Verbandes und der Mitglieder liegen, und sachgemäße Agitation. Zu diesem Zwecke bildet jede Gruppe besondere Agitationsbezirke, deren Leitung geeigneten Kollegen zu übertragen ist. Diejenen Kollegen ist stets die Errichtung neuer Fabriken und der Zugang neuer Kollegen mitzuteilen. Die Kosten dieser Agitation werden vom Verbande ersehnt. Die Vorsitzende der Agitationsbezirke haben das Recht, der Geschäftsstelle geeignete Vorschläge zur Werbung neuer Mitglieder zu machen. Sie sind berechtigt, den Delegierten oder Bezirksvertreter gegen Ersetz der Kosten zum Besuch der Agitationsversammlungen einzuladen, falls der Vorort der Gruppe das befürwortet.

#### § 8.

Jeder Bezirksverein vertritt auf der Gruppen- oder Bezirksversammlung eine Stimme. Vereine mit 76 Mitgliedern und mehr haben 2, 126 und mehr 3, 176 und mehr 4,

226 und mehr 5, 276 und mehr 6, 326 und mehr 7, 376 und mehr 8, 426 und mehr 9 Stimmen.

Die Vereine können für jede Stimme einen Vertreter senden. Dabei ist auf die Kosten Rücksicht zu nehmen, also Stimmenübertragung zulässig. Die Namen der Vertreter sind rechtzeitig dem geschäftsführenden Vororte mitzuteilen, gleichzeitig die Zahl der von ihnen vertretenen Stimmen. Über die Zulassung von Mitgliedern mit beratender Stimme, die nicht stimmberechtigte Vertreter der Vereine sind, beschließt die Vertreterversammlung.

Anträge an die Gruppen können nur die Bezirksvereine stellen. Schriftlich überreichte Anträge der Vertreter bedürfen deshalb der Unterschrift des Vereinsvorstandes.

### c) Die Gruppendelegierten und Bezirksvertreter. (Aufsichtsratsmitglieder.)

#### § 9.

Vertreter der Gruppe ist der gewählte Delegierte bzw. sein Stellvertreter, der des Bezirkes das Mitglied des Aufsichtsrates, das gemäß § 24 der Satzungen des Verbandes, § 31 der Sterbefasse und § 47 der Satzungen der Brandfasse gewählt ist. Das Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Antrag des Bezirkes und gegen Erhalt der Kosten zur Berichterstattung auf den Bezirkstagen verpflichtet, der Delegierte auf dem Gruppentage. Einer Gruppen- und Bezirksverjähmung muss das Mitglied des Aufsichtsrates beiwohnen. In diesem Falle erfolgt satzungsgemäß Erhalt der Kosten durch die Geschäftsstelle.

Aufgabe der Delegierten und Vertreter ist die Berichterstattung, die Pflege der Agitation, die Aufklärung der Mitglieder über Missgaben und Ziele des Verbandes, die

Bewertung der Standesinteressen und die Förderung des Standesbewusstseins.

#### § 10.

Der Delegierte stellt die Anträge zum Delegiertentag namens der Gruppe und darf nur die von der Gruppe eingebrachten Anträge einreichen. Einzelne Vereine sind nicht zur Antragstellung berechtigt. Die Anträge sind der Geschäftsstelle mit der Begründung bis zum 31. Dezember des der Delegiertenverjähmung vorhergehenden Geschäftsjahrs zu überjenden.

#### § 11.

Die Geschäftsstelle hält die Delegierten über alle Vorgänge im Verbande auf dem Laufenden. Sie sendet ihnen stets das neueste Agitationsmaterial und sonstige Mitteilungen, die zur Aufklärung der Mitglieder der Gruppe dienen. Dagegen ist es Aufgabe des Delegierten, sich über alle Meinungsverschiedenheiten sofort durch Nachfrage bei der Geschäftsstelle zu unterrichten, stets sorgfältig das Verbandsorgan und die Geschäftsberichte durchzusehen und überall da unverzüglich einzutreten, wo es das Interesse des Verbandes und die Werbung neuer Mitglieder erfordert.

Seine Legitimation für die Teilnahme an den Delegiertentagen erhält der Delegierte vom Vororte der Gruppe. Sie wird der Gruppe von der Geschäftsstelle mit dem Jahresberichte und sonstigen Vorlagen übermittelt. Dem Delegiertentage ist die Legitimation vorzulegen, andernfalls der Delegierte nicht zur Vertretung der Gruppe berechtigt ist. Bei etwaiger Verhinderung ist die Legitimation rechtzeitig an den Gruppenvorjährenden zurückzuführen. Dieser beauftragt dann unter gleichzeitiger Übereindringung der Legitimation den Stellvertreter mit der Vertretung der Gruppe auf dem Delegiertentage.

d) Die Wahlen der Delegierten und Vertreter.  
(Mitglieder des Aufsichtsrates.)

§ 12.

Die Bezirke wählen die Vertreter (Mitglieder des Aufsichtsrates) und deren Stellvertreter, die bei Ersatzwahlen zwischen zwei Delegiertentagen mit ihrer Wahl, in allen anderen Fällen am Schlusse des Delegiertentages in den Aufsichtsrat des Verbandes eintreten. Dagegen muß der Delegiertentag der Sterbekasse und des Brandversicherungsvereins die Mitglieder des Aufsichtsrates der Kasseninrichtungen wählen. In Vorschlag gebracht werden hier die gewählten Vertreter der Bezirke, also die Mitglieder des Aufsichtsrates des Verbandes.

Neuwahlen finden nur in den Bezirken statt, deren Vertreter satzungsgemäß ausscheiden. Die Gruppen wählen die Delegierten und deren Stellvertreter. Eine Neuwahl erfolgt zu jedem ordnungsmäßig einberufenen Delegiertentage. Für die Wahl der Vertreter und Delegierten kann jeder Bezirksverein Vorschläge machen, die 3 Wochen vor der Wahl dem Vorort mitzuteilen sind. Die Vorschlagslisten werden spätestens acht Tage vorher in der Vermeister-Zeitung veröffentlicht, doch hängt die Gültigkeit der Wahl davon nicht ab.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates des Verbandes und der Delegierten erfolgt in ordnungsmäßig einberufenen Vereinsversammlungen. Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Besondere Wahlzeiten für die schriftliche Abstimmung, ebenso vorgedruckte Wahlprotokolle stellt die Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Wahlprotokolle sind dem Vorsitzenden des Vorortes der Gruppe bei der Delegiertenwahl, dem Vorsitzenden des Bezirkes bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zu senden. Die Vororte stellen die Wahlergebnisse innerhalb des Wahlbezirkes unter

Benuzung der von der Geschäftsstelle gelieferten Formulare seit, die der Geschäftsstelle 14 Tage nach der Wahl zu senden sind. Eine Abschrift nimmt der Vorort zu den Alten.

Bei der gemeinsamen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Delegierten erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen. Der Wahltag bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 13.

Vor der Wahlhandlung werden zwei Stimmzettel und drei Wahlmänner zur Feststellung der Ergebnisse gewählt. Alle Stimmzettel sind ungültig, die außer dem Namen des Bezirksvereins, des Mandanten und dessen Stellvertreter weitere Angaben enthalten. Ungültig sind die Stimmen, die bei Delegiertenwahlen auf Mitglieder fallen, die nicht der Gruppe, bei Vertreterwahlen nicht dem Bezirk angehören.

Zu dem Protokolle ist die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu nennen. Das Protokoll ist von der Wahlkommission zu unterschreiben und ungehend an den zuständigen Vorort abzusenden. Die Protokolle müssen spätestens drei Tage nach der Wahl in den Händen des Vorortes sein.

Vereine, die an dem Wahltag nicht wählen, verlieren das Recht der Beteiligung.

§ 14.

Die Wahlergebnisse werden 4 Wochen nach dem Wahltag im Verbandsorgan veröffentlicht. Proteste gegen die Wahl sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe bei dem Aufsichtsrat zu erheben.

§ 15.

Bei Beigeringung der Zahlung der Umlagen ruhen Rechte und Pflichten der Bezirksvereine.

## § 16.

Die Kosten der Delegiertenversammlung und die Kosten der Wahlzettel und Protokolle trägt der Verband. Ebenso trägt er die Reisekosten und Diäten der Delegierten zum Delegiertentage, die acht Tage vor dem Delegiertentage gezahlt werden.

## § 17.

Die Geschäftsordnung gilt für alle Massen und Einrichtungen des Verbandes, für die Delegierten- und Vertreterwahlen erfolgen.

**Geschäfts-Ordnung**

für die  
Bezirksvereine im Deutschen Werkmeister-Verbande.

**I. Versammlungen.**

## § 1.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Vereins sind mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Verbandsorgan zu berufen. Auf der Tagesordnung steht stets ohne vorherige Veröffentlichung: Zahlung der Beiträge, Anmeldung und Aufnahme, Überweisungen, Eingänge.

## § 2.

Die Leitung der Versammlungen erfolgt in parlamentarischer Weise unter Berücksichtigung der folgenden Vorchriften durch den Vereinsvorsitzenden, der die Versammlung unter nochmaliger Angabe der Tagesordnung eröffnet.

## § 3.

Der Vorsitzende berichtet über die Eingänge für den Verein und läßt dann das Protokoll der letzten Versammlung vom Schriftführer verlesen. Erfolgt dagegen kein Einspruch, dann gilt das Protokoll als festgestellt. Werden Nachträge zum

Protokolle oder Änderungen notwendig, dann sind diese Nachträge als Anhang beizufügen. Änderungen durch Korrektur und Zwischenstriche sind unzulässig.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Sie wird in der festgesetzten Reihenfolge erledigt, falls nicht aus besonderen Gründen wichtige Punkte auf Antrag vorgezogen werden. Ist die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen, dann sind Debatten und Abstimmungen über Punkte der Tagesordnung unzulässig.

#### § 4.

Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern, sollen sie zur Beratung gelangen. Ist die nötige Unterstützung vorhanden, dann melden sich die Redner zum Worte, die ein Besucher der Reihenfolge nach in der Rednerliste vermerkt. Bei Abschweifungen der Redner vom Gegenstande ruft sie der Vorsitzende zur Sache. Persönliche oder verleidende Andeutungen in den Ausführungen der Redner rügt der Vorsitzende durch Ordnungsruß.

Anträge zur Geschäftsortnung und auf Schluss der Debatte sind jederzeit zulässig. Debatten über Schlussonträge sind nur insoweit zulässig, als einem Redner für und einem gegen diesen Antrag das Wort erteilt werden darf.

Vor der Abstimmung über den Schlussontrag kommt die Rednerliste zur Verlesung. Wird der Schlussontrag angenommen, dann erhält das Wort zu dem zur Beratung stehenden Gegenstande nur noch der Antragsteller und der etwa bestellte Berichterstatter. Darauf erfolgt Abstimmung.

Bei der Vorlage mehrerer Anträge zum gleichen Gegenstande wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt, wobei Zusatz- und Verbesserungsanträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung kommen. Unzuständig sind Änderungsanträge, die mit dem Hauptantrage nichts gemein haben.

#### § 5.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Debatten, oder falls Vertagung erfolgt, vor Schluss der Sitzung zulässig. Als persönliche Bemerkung gilt nur die Aufklärung etwaiger Missverständnisse und Neuherung auf gemachte Vorwürfe. Unzulässig ist dagegen das Vorbringen neuer Gründe zu dem zu beratenden Gegenstande.

#### § 6.

Der Vorsitzende muß jeder Störung der Versammlung durch Lärm oder andere Ungehörigkeiten beruhigend entgegentreten. Er erteilt für strafbare und beleidigende Worte Ordnungsruß. Sind diese erfolglos, stört der Redner durch irgendeine Ungehörigkeit die Verhandlungen, dann wird ihm das Wort entzogen.

Falls es notwendig, entscheidet die Versammlung endgültig darüber, ob Störer aus der Versammlung auszuschließen sind. Erfolgt Zustimmung der Versammlung, dann fordert ihn der Vorsitzende zum Verlassen des Lokales auf.

Nennen wiederholte Störungen der Versammlungen vor, dann kann durch Versammlungsbeschluß Verweisung des Störers aus den nächsten drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlossen werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Geheime Abstimmungen können auf Antrag erfolgen. Sie bedürfen jedoch der Unterstützung des fünften Teiles der anwesenden Mitglieder.

#### § 7.

Die Versammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsmäßig berufen worden sind. Ist Stimmengleichheit festgestellt, dann gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 8.

Anträge über wichtige Gegenstände sollen vor Beratung und Beschlussfassung im Plenum einer Kommission zur Durchberatung übertragen werden. Die Besetzung dieser Kommission erfolgt durch Zuruf. Wird der Antragsteller nicht in die Kommission gewählt, dann kann er an den Beratungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Kommission wählt den Vorsitzenden, Schriftführer und Berichterstatter aus ihrer Mitte. Ist der Vorsitzende des Vereins Kommissionsmitglied, dann führt er den Vorsitz. Ist er nicht Mitglied der Kommission, dann kann er die Kommissionssitzung mit beratender Stimme besuchen.

**II. Der Vorstand.**

§ 9.

Für die alljährlich ausscheidende Hälfte der Vorstandsmitglieder erfolgt die Neuwahl in der Dezemberversammlung. Sind Ersatzwahlen im Laufe des Jahres nötig, dann gelten sie nur bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandsmitgliedes, für das eine Ersatzwahl erforderlich ist.

Neu zugewählte Vorstandsnitglieder übernehmen die Amter in der ersten Januarsitzung des neuen Jahres. Bei Ersatzwahlen oder außergewöhnlichen Wahlen erfolgt jedoch sofortige Übernahme des Amtes.

§ 10.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Falls ein Widerspruch nicht erjagt, ist Wahl durch Zuruf zulässig.

§ 11.

Scheiden der Vorsitzende, Schriftführer oder Kassierer aus, dann ist deren Wahl auf je einem Stimmzettel Bedingung. Zettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig.

§ 12.

Die Wahl wird auf die Dauer von 2 Jahren vollzogen. Die Versammlung wählt durch Zuruf zwei Männer und zwei Stimmzähler. Diese besorgen das Einholen der Wahlzettel. Außerdem ist bei jeder Wahllinie ein Vereinsmitglied als Kontrollleur tätig.

§ 13.

Die im Vorstande tätigen Personen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Ergebnis ist sofort aus den Wahlzetteln festzustellen und vom Vorsitzenden bekannt zu machen. Er fordert dann zu etwaigen Einwendungen gegen die Wahl auf. Werden solche nicht erhoben, dann befragt der Vorsitzende die gewählten Mitglieder über die Annahme der Wahl. Bei vor kommender Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf abzuhalten; möglichst soll allmonatlich eine Sitzung zur Erfüllung der laufenden Vereinsgeschäfte stattfinden. Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, außer diesen Sitzungen in dringenden Fällen durch Rundschreiben mit gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung besondere Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung ist drei Tage vorher den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig.

Die Sitzungen sind in parlamentarischer Weise vom Vorsitzenden zu leiten. Bei Behinderung des Vorsitzenden geschieht das durch den Stellvertreter. Ist keiner der beiden zugegen, dann bestimmt die Versammlung den Vorsitzenden für die Sitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit festgesetzt. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

### § 15.

Vorstandsmitglieder, die drei Sitzungen ohne Entschuldigung versäumen, können auf Antrag ihres Amtes entsezt werden. Dann findet Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Wahlperiode statt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Geheimhaltung aller Beschlüsse verpflichtet. Wer dagegen handelt, ist sofort seines Vorstandamtes durch Versammlungsbeschluß zu entheben und für ihn Ersatzwahl vorzunehmen.

### § 16.

Alle Anträge, die Mitglieder zu den Generalversammlungen stellen, sind dem Vorsitzenden 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Der Vorsitzende ist nur verpflichtet, sie auf die nächste Tagesordnung zu stellen, wenn die Anträge die Unterschriften von 5 Vereinsmitgliedern tragen.

## III. Der Vorsitzende.

### § 17.

Der Vorsitzende ist zur Befolgung der Satzungen und Geschäftsordnungen verpflichtet und muß in jeder Weise rücksichtslos für die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder, ebenso für die Durchführung der Delegiertenbeschlüsse eintreten. Gleichzeitig ist es seine Aufgabe, für die Vertretung des Sozialen Programmes zu wirken, für die Werbung neuer Mitglieder und für eine angemessene Vertretung des Vereins der Öffentlichkeit und den Arbeitgebern gegenüber zu sorgen.

Von ihm werden die Vereinsversammlungen geleitet. Er ist gleichzeitig Leiter der Vorstandssitzungen. In beiden Fällen hat ihn der Stellvertreter zu unterstützen. Außerdem überwacht er nach § 45 die Massenführung.

Alle Schriftstücke und Urkunden, die er im Namen des Vereins unterzeichnet, sind nur gültig, wenn sie durch den Schriftführer gegengezeichnet sind.

### § 18.

Wird der Vorsitzende an der Teilnahme an der Versammlung verhindert, dann muß er dem Stellvertreter sofort Mitteilung machen. Dem Stellvertreter sind gleichzeitig alle die Unterlagen zu senden, die zur Leitung der Versammlung und zur Erfüllung der vorliegenden Geschäfte nötig sind. Zu diesem Ziele hat der Stellvertreter alle Pflichten und Rechte des Vereinsvorsitzenden.

### § 19.

Alle Schriftstücke und Drucksachen der Geschäftsstelle erhält der Vereinsvorsitzende, der dem Schriftführer davon Kenntnis gibt. Aufgenommen sind Massenangelegenheiten, die der Geschäftsführer direkt mit der Geschäftsstelle erledigt.

### § 20.

Neben alle Unterstützungs geldern, die dem Bezirksvereine von dem Verbande gezahlt werden, erhält der Vorsitzende Unterstützung. Die Gelder werden dem Kassierer des Vereins zugesandt, falls nicht Verrechnung der Unterstützungen mit den Beiträgen möglich ist. Die Unterstützungen werden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer, dem die Originalquittungen zu geben, an die Empfangsberechtigten verteilt.

Die Quittungen der Empfangsberechtigten werden von drei Vorstandsmitgliedern bestätigt, die verpflichtet sind, alle diese Quittungen innerhalb acht Tagen nach Eingang an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

§ 21.

Über den Eingang aller Gelder berichtet der Vereinsvorsitzende in der nächsten Vorstandssitzung. Es ist der Bericht im Protokollbuch des Vereinsvorstandes zu verzeichnen. Gleichzeitig hat der Kassierer die Eingänge im Kassenbuch des Vereinskassierers zu buchen. Sie sind jedoch getrennt von den Vereinsgeldern aufzuführen.

IV. Der Schriftführer.

§ 22.

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter verfaßt alle Schriftstücke, Mundschreiben und Berichte. Er führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die ganze Vereinscorrespondenz. Alle ausgehenden Schriftstücke hat er, soweit deren Unterzeichnung durch den Vorsitzenden notwendig ist, diesem vorher zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bei seiner Behinderung tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

Die Protokolle werden im Protokollbuch niedergelegt. Ergibt sich bei der Verlesung in der nächsten Versammlung oder Vorstandssitzung die Notwendigkeit von Abänderungen oder Nachträgen, dann werden diese im Anschluß an das Protokoll niedergeschrieben. Darauf ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokollbuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 23.

Weitere Ausgabe des Schriftführers ist Führung der Mitgliederliste in drei Exemplaren, die mit dem Kassenbuch übereinstimmen muß.

§ 24.

Für ordnungsmäßige Kopie der Briefe ist zu sorgen. Alle Eingänge, Altenstücke usw. sind sorgfältig aufzuhaben. Sie sind nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Registratur aufzubewahren, also zu heften, zu numerieren und zu registrieren.

V. Der Kassierer.

§ 25.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Bezirkvereins. Er muß sich nach den Beschlüssen der Delegiertenrichten und ist nicht berechtigt, gegen die Delegiertenbeschlüsse bei der Annahme der Beiträge zu handeln. Außerdem ist für die Kassenumsetzung die Kasseroberordnung maßgebend, die der Aussichtsrat zur Durchführung der Kassengeschäfte erläßt.

§ 26.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Als Ausgabebelege gelten die Rechnungen, die vor der Auszahlung vom Schriftführer mit Abweisungsvermerk zu versehen sind. Die Abweisung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Am Schlusse jeden Monats ist ein Einnahmebeleg den Alten beizuhalten, der eine ganz genaue Übersicht über die eingezahlten Eintrittsgelder, Beiträge usw. ergibt.

Für die Buchführung im Bezirkvereine ist die einfache Buchführung maßgebend.

§ 27.

Gleichzeitig hat der Kassierer am Schlusse jedes Monats in der nächsten Vorstandssitzung Mitteilung über Rückstände und Aufzehrstände zu machen. Er selbst kann nur Sündigung

für zwei Monate bewilligen. Wird von den Mitgliedern weitere Stundung gewünscht, dann bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Mit diesem ist auch über den Abschluß der mit Beiträgen rückständigen Mitglieder zu beraten.

### § 28.

Der Kassierer ist verpflichtet, etwaige Rückstände sofort nach der zweiten Monatsversammlung anzunehmen. Geht innerhalb acht Tagen der Beitragsrückstand nicht ein, dann ist sofort die saugungsgeräte Mahnung zu versenden, für die 1. M. von dem Genannten erhoben wird, die in die Vereinskasse fließt. Wird dann innerhalb 14 Tagen der rückständige Beitrag nicht gezahlt, dann muß er dem Vereinsvorstande darüber Bericht erstatten und den Abschluß beantragen, falls nicht weitere Stundung von dem Vereinsvorstande bewilligt wird.

### § 29.

Die Eintrittsgelder und ersten Monatsbeiträge sind im Aufnahmemonat zu zahlen. Eine Übersicht über die Zahlungen des Vereinskassierers gibt die Geschäftsstelle bis zum 15. jedes Monats. Der Kassierer hat diese von der Geschäftsstelle aufgestellte Kassenabrechnung sofort zu prüfen und Ansände innerhalb drei Tagen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Gleichzeitig macht er unter Benutzung der vorgeschriebenen Meldefarthe am Schluß des Quartals der Geschäftsstelle Mitteilung von der Fälligung der Zeitungskontingente von den Monatsbeiträgen.

### § 30.

Die Überweisungsscheine erhält der Kassierer. Er muß sofort den Überwiesenen auffordern, sich in der nächsten Monatsversammlung vorzustellen und bei Nichtmeldung dem Vorstande berichten. Zu übrigen wird die Überweisung erst

dann vollzogen, wenn der Überwiesene die Beiträge gezahlt und seine Überweisung durch Rückgabe des Überweisungsscheines definitiv vollzogen ist. Meldet sich der Überwiesene nicht innerhalb zwei Monaten, dann ist der Überweisungsschein an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

## VI. Der Verwalter des Inventars, der Bibliothek und des Archivs.

### § 31.

Der Gesamtvorstand wählt unter sich aus seiner Mitte geeignete Kollegen zur Verwaltung des Inventars, der Bibliothek und des Archivs. Zunächst steht es frei, für jede Sparte einen besonderen Kollegen zu bestellen, falls der Umfang der Geschäfte dies rechtfertigt. Über die Verwaltung des Vereinsinventars wird ein genaues doppeltes Verzeichnis geführt, das fortlaufend zu ergänzen ist. Ein Exemplar des Verzeichnisses bleibt in den Händen des Vorsitzenden.

### § 32.

Zum Archiv einzuerlebt werden alle Schriftstücke, die der Schriftführer nicht mehr bedarf. Der Archivarbeiter hat diese Schriftstücke ordnungsmäßig zu verwahren und ein Verzeichnis darüber anzufertigen. Vernichtung der Schriftstücke ist nur zulässig nach einer bestimmten Reihe von Jahren und mit ausdrücklicher Zustimmung der Vereinsversammlung.

### § 33.

Über die Bibliothek des Vereins ist ein Verzeichnis zu führen, das jederzeit zu ergänzen ist und das in jeder Vereinsversammlung zur Benutzung der Vereinsmitglieder ausliegt. Der Bibliothek sind regelmäßig einzuerleben:

1. die Werkmäster-Zeitung,
2. die Delegiertenprotokolle,
3. die Geschäftsberichte.

Ferner ist es Aufgabe des Bibliothekars, für sachgemäße Ergänzung der Bibliothek innerhalb der dafür von der Vereinsversammlung zur Verfügung gestellten Mittel zu sorgen. In erster Linie gehört dazu die Beschaffung der Angekündigten Literatur, im besonderen der Schriften des Verbandes; ferner sind alle als Geschenk eingehenden Bücher und Zeitschriften der Bibliothek einzuliefern. Besonderes Augenmerk hat der Vereinbibliothekar darauf zu legen, daß Material beschafft wird, das sich zu Vorträgen und zur Belehrung in Vereinsversammlungen eignet. Er ist unter Umständen berechtigt, besondere Anträge an den Vorstand zu stellen, falls die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen.

#### § 34.

Die Leihweise überlassenen Schriften sind innerhalb einer bestimmten Frist anzunehmen, falls nicht Verlängerung des Leihtermines erfolgte. Außerdem ist bei der Rückgabe zu prüfen, ob sie noch in tadellosem Zustande sind, andernfalls der Entleiher zur Beschaffung neuer Exemplare anzuhalten ist.

#### § 35.

Der Schlüssel des Vereinschrauses befindet sich in den Händen des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers, des Archivars usw. Der Vereinschrank ist stets in Ordnung zu halten, so daß ohne weiteres eine sofortige Übersicht über die darin befindlichen Gegenstände möglich ist.

### VII. Der Vertrauensmann.

#### § 36.

Der Vertrauensmann ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er wird alle zwei Jahre neu gewählt. Von einer Neuwahl ist möglichst abzusehen, falls der Vertrauensmann sich bewählt hat und nicht besondere Gründe die Wahl eines anderen

Kollegen rechtfertigen. Der Vertrauensmann ist verpflichtet, jedem Verbandsmitglied, das Stelle sucht oder zum Stellenwechsel gezwungen ist, mit Rat zur Seite zu stehen. Darum muß er sich stets über den Stellenmarkt unterrichten, die Vorschriften über den Stellenmachweis genau kennen und alle für die Stellenvermittlung notwendigen Formulare auf Lager haben. Er ist verpflichtet, den Stelleuchenden auf die Vakanzliste aufmerksam zu machen und ihn über die Vorschriften zur Stellenbewerbung zu belehren. Gleichzeitig muß er ihn anhalten, daß er dem Stellenmachweis 6 Stellenmachweisformulare einreicht, und sie nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist (3 Monate) erneuert. Gleichzeitig hat er dem Stelleuchenden Briefumschläge zur Legitimation bei Bewerbungen zu überlassen.

#### § 37.

Um den Mißbrauch des Materials zu hindern, muß er eine Liste über die ausgegebenen Stellenmachweisformulare und Briefumschläge führen. Er ist berechtigt, dem Stelleuchenden das Material vorzuenthalten, wenn berechtigte Beschwerden über Mißbrauch des Materials vorliegen.

#### § 38.

Auf Wunsch muß der Vertrauensmann Besuche und Anzeigen an geeignete Fachblätter oder Zeitungen besorgen. Dabei ist er jedoch zur Geheimhaltung aller Dinge verpflichtet, die ihm in seiner Stellung als Vertrauensmann zur Kenntnis kommen. Er darf deshalb auch nur Auskünfte geben an Personen, die ordnungsmäßig als Mitglieder legitimiert sind und die der Anfrage eine Briefmarke zur Rückantwort beifügen. Vermisst er Angebote, dann ist er verpflichtet, diese Angebote innerhalb an den Stelleuchenden weiterzugeben, falls er nicht ausdrücklich beantragt wird, die Angebote zu prüfen und sie erst dann zu erledigen.

## § 39.

Ist der stelleuchende Kollege im gleichen Betriebe wie der Vertrauensmann tätig, dann ist der Stelleuchende berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied um Hilfe bei der Stellenbewerbung zu bitten. Gleichfalls ist auch der Vertrauensmann verpflichtet, Anfragen über den Betrieb, in dem er tätig ist, unverzögert an den Vorsitzenden weiterzugeben, damit dieser für eine sachgemäße, unparteiische Auskunft sorgt. Ist auch der Vorsitzende in dem gleichen Betriebe tätig, dann ist mit der Erledigung der Auffrage ein anderer, nicht in dem Betriebe beschäftigter Kollege zu betrauen.

## § 40.

Insbesondere ist der Vertrauensmann verpflichtet:

- alle offenen Werkmeisterstellen mitzuteilen, die ihm zur Kenntnis kommen. Er hat sich darüber rechtzeitig mit den Kollegen größerer Betriebe zu beflecken, von denen er annimmt, daß dort ein Stellenwechsel erfolgt.

- Er hat regelmäßig die Lokalblätter einer Durchsicht zu unterziehen und offene Stellen, die dort bekannt gegeben sind, den Stelleuchenden seines Bezirkes zur Kenntnis zu bringen oder über dem Verbandsstellenachweis in Düsseldorf mitzuteilen.

- Er ist verpflichtet, bei Auskünften sachkundige Kollegen heranzuziehen, falls er selbst nicht in der Lage ist, sachgemäße Auskunft zu erteilen. Säumt er seinen Bezirk nicht überblicken, dann muß er bei dem Vorstande beantragen, daß ihm für bestimmte Bezirke sachkundige Kollegen zur Seite gestellt werden.

- Er muß in jeder Vereinsversammlung für ein außfällig angebrachtes Schild sorgen, das seine Adresse nennt und die Stunden, in denen er zu sprechen ist.

- Er muß in der dritten Monatsversammlung jedes Quartals die erwesenden Kollegen außerdem, ihm etwaigen

Stellenwechsel fundzugeben, damit er davon der Geschäftsstelle Mitteilung machen oder ihm gemeldete geeignete Kollegen in Vorschlag bringen kann.

6. Er ist verpflichtet, einer eventl. Organisation des Stellenmachweises in dem Bezirke oder seiner Gruppe tatkräftige Hilfe zu leihen.

7. Macht der Vertrauensmann Beobachtungen über den Stellenmachweis oder hat er sonst geeignete Vorschläge für den Ausbau zu machen, dann ist es seine Pflicht, dies dem Vereinsvorstande bezw. der Geschäftsstelle mitzuteilen.

## § 41.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte hat der Vertrauensmann Vollmacht des Bezirksvereins. Stellt jedoch ein Stellenlojer weitergehende Anforderungen, dann kann er sie nur erfüllen, wenn dem der Vereinsvorstand zugestimmt hat.

## § 42.

Wird vom Verbande statthabendes Material über den Stellenmachweis verlangt, dann ist der Vertrauensmann verpflichtet, die gewünschten Angaben umgehend zu machen. Um das zu ermöglichen, muß er einständiges Verzeichnis über die Stellenlojern, über das ausgegebene Material nsw. führen, damit er jederzeit in der Lage ist, genaue Nachweise über Art und Umfang seiner Tätigkeit zu geben.

## VIII. Die Rechnungsprüfer.

## § 43.

Die ordnungsgemäßige Geschäftsführung im Vereine bedingt regelmäßige Prüfung des Kassenbestandes. Dazu wählt jeder Bezirkverein einen Kassenprüfungsausschuß,

der aus drei Vereinsmitgliedern besteht, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden im Dezember für das kommende Geschäftsjahr durch Zutuf gewählt.

§ 44.

Diese Rechnungsprüfer vereinbaren unter sich eine Prüfungsordnung, bestellen einen Obmann, der zu gleicher Zeit Berichterstatter ist. Sie sind verpflichtet, den Prüfungen vollzählig beizuwöhnen. Eine Prüfung darf nur stattfinden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Andernfalls muß der Obmann einen anderen Zeitpunkt für die Abhaltung der Prüfungen bestimmen.

§ 45.

Am Schluße jedes Quartals findet eine Prüfung statt, außerdem ist am Schluße des Jahres eine Gesamtprüfung abzuhalten. Es sind Kassenbestände und Vermögensanlagen zu prüfen. Ueber den Befund jeder Prüfung erfolgt in den Kassenbüchern ein kurzer Vermerk, der die Unterschrift aller Teilnehmer trägt. Ueber die Prüfungen selbst ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich Bericht zu erstatten, den der Obmann in der nächsten Vereinsversammlung auf Wunsch mündlich ergänzen muß.

Werden Unregelmäßigkeiten wesentlicher Art vorgefunden, dann ist das sofort dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen, der unter Umständen ungehend eine Vorstandssitzung einberufen muß.

Der Vereinsvorsitzende muß am Schluße jedes Monats prüfen, ob die Beiträge richtig an die Geschäftsstelle abgeführt sind. Außerdem hat der Vereinsvorsitzende das Recht, außergewöhnliche Kassenprüfungen einzuberufen, falls das die Umstände rechtfertigen. Beruft jedoch der Obmann des Prüfungsausschusses außergewöhnliche Prüfungen ein, dann hat er dies dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen und ihn dazu einzuladen.

IX. Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 46.

Der Anmeldende stellt sich dem Vereinsvorstande persönlich vor. Von der persönlichen Vorstellung kann abgesehen werden, wenn das die Umstände rechtfertigen. Ist ein besonderer Ausschuß für die Vorprüfung der Anmeldung bestellt, dann übernimmt dieser Ausschuß die Besichtigisse des Vereinsvorstandes.

Sind Zweifel über die Aufnahmeberechtigung vorhanden, dann kann der Vereinsvorstand ein Zeugnis der Firma darüber verlangen, daß der Angemeldete als Werkmeister oder Betriebsbeamter Dienst tut. Im übrigen ist der Vorstand zur Ablehnung der Anmeldungen berechtigt, ohne die Ablehnungsgründe in der Vereinsversammlung bekannt zu geben. Neben dies ist die Aufnahme nur möglich, wenn der Angemeldete nachweist, daß er in fester Stellung ist. Stehen Angestellte in Kündigung, dann darf Aufnahme nicht erfolgen.

Entspricht der Angemeldete den Bestimmungen der Satzungen in allen Punkten, dann erfolgt die öffentliche Anmeldung und die Vorstellung in einer Vereinsversammlung. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn das die Umstände rechtfertigen.

§ 47.

Der Aufnahmeschein dient zugleich als Anmeldeschein. Er ist sofort mit der Anmeldung einzuzenden. Soll der erste Beitrag gezahlt und die Vorstellung in der Vereinsversammlung erfolgt, dann ist die Geschäftsstelle ungehend durch den Schriftführer zu benachrichtigen.

§ 48.

Die endgültige Aufnahme in der Vereinsversammlung darf in der Regel erst dann vollzogen werden, wenn seit der Veröffentlichung der Anmeldung in dem Verbandsorgane

vier Wochen verstrichen sind und Einspruch dagegen nicht erhoben wurde. War vor der Aufnahme Einspruch nicht erhoben, dann erfolgt endgültige Aufnahme. Wird jedoch Einspruch erhoben, dann muß der Einspruch schriftlich unter voller Namensnennung begründet werden. Namenlose Zuschriften bleiben unberücksichtigt.

#### § 49.

Sind Einwendungen erhoben und diese begründet, dann erfolgt die Aufnahme durch Abstimmung innerhalb des Vereins. Es entscheidet hier einfache Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt. Mit Zahlung des Eintrittsgeldes und ersten Beitrages gilt die Aufnahme vollzogen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch nebst den Geschäftsordnungen auszuhändigen, ferner das Quittungsbuch, das zur Bestätigung der Beitragszahlung dient. Die Aufnahme wird durch die amtliche Veröffentlichung im Verbandsorgane bestätigt.

### Sparfassen-Ordnung

der

Deutschen Werkmeister-Sparbank A.-G.

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

Der Zweck der Werkmeistersparfasse ist:

1. den Mitgliedern, ihren Angehörigen und sonstigen Interessenten eine Gelegenheit zur sicheren Anlegung von Ersparnissen zu günstigeren Bedingungen zu gewähren, als sie die öffentlichen Sparfassen bieten;
2. den Bezirksvereinen des Werkmeister-Verbandes und ihren Massen eine gute Gelegenheit zur Vermögensanlage und eine Erleichterung ihrer Abrechnungen mit der Geschäftsstelle des Verbandes zu bieten.

##### § 2.

Für die Einfägen der Sparen und der Vereine haftet das gesamte Vermögen der Deutschen Werkmeister-Sparbank, die unter Aufsicht des Deutschen Werkmeister-Verbandes steht und von deren Behörden im Sinne einer gemeinnützigen Gesellschaft verwaltet wird.